

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 24

Münster, den 15. Dezember 2015

Jahrgang CXLIX

INHALT

Akten Papst Franziskus		Art. 251 Exerzitien für Priester und Diakone	375
Art. 241	Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings „Migranten und Flüchtlinge sind eine Herausforderung. Antwort gibt das Evangelium der Barmherzigkeit“	Art. 252 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten	375
		Art. 253 Korrektur der Personalveränderungen des Kirchlichen Amtsblattes vom 1. Dezember 2015	376
		Art. 254 Personalveränderungen	376
Erlasse des Bischofs		Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta	
Art. 242	Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. (Stand: 01.01.2016)	Art. 255	Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten aus dem niedersächsischen Teil der Diözese Münster
Art. 243	Ordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster	Art. 256	Dienstordnung für die Beamten der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, die an den Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind, als Lehrer tätig sind oder waren
Art. 244	Statut und Wahlordnung des Diakonrates im Bistum Münster	Art. 257	Disziplinarordnung für die Beamten der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, die an den Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind, als Lehrer tätig sind oder waren
Art. 245	Ausbildungsordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster	Art. 258	Gestellungsgelder für Ordensmitglieder
Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates			
Art. 246	Gebetstag am 26. Dezember 2015 für verfolgte und bedrängte Christen		
Art. 247	Ordnung für die Verwaltung der Sommer- und Adventssammlung und der Caritas-Kollekte im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster		
Art. 248	Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe – Die Feier der Zulassung 2016		
Art. 249	Neue Orientierungshilfe zur Neuapostolischen Kirche		
Art. 250	Schule mitgestalten		

Akten Papst Franziskus

Art. 241 **Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings „Migranten und Flüchtlinge sind eine Herausforderung. Antwort gibt das Evangelium der Barmherzigkeit“**

Liebe Brüder und Schwestern!

In der Verkündigungsbulle des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit habe ich daran erinnert, dass „es [...] Augenblicke [gibt], in denen wir aufgerufen sind, in ganz besonderer Weise den Blick auf die Barmherzigkeit zu richten und dabei selbst zum wirkungsvollen Zeichen des Handelns des Va-

ters zu werden“ (*Misericordiae vultus*, 3). Tatsächlich möchte die Liebe Gottes alle und jeden erreichen und jene, die die Umarmung des Vaters annehmen, in ebensolche Arme verwandeln, die sich öffnen und schließen, auf dass sich jeder wie ein Kind geliebt wisse und sich in der einen Menschheitsfamilie „zu Hause“ fühle. Auf diese Weise erreicht die väterliche Sorge Gottes alle, wie beim Hirten und der Herde, doch erweist sie sich besonders einfühlsam gegenüber den Bedürfnissen der verwundeten, ermatteten oder kranken Schafe. So hat Jesus Christus zu uns über den Vater gesprochen, um uns zu verstehen zu

geben, dass Er sich über den von körperlichem oder moralischem Elend verwundeten Menschen beugt und dass sich die Wirkung der göttlichen Barmherzigkeit umso mehr offenbart, je schlimmer dessen Zustand wird.

In unserer Zeit steigen die Migrationsströme in allen Regionen der Erde stetig an: Vertriebene und Menschen auf der Flucht aus ihren Heimatländern fragen Einzelne und Gesellschaften an, werden dabei zur Herausforderung für die traditionelle Lebensweise und bringen zuweilen den kulturellen und sozialen Horizont, den sie vorfinden, durcheinander. Immer häufiger erleiden die Opfer der Gewalt und der Armut beim Verlassen ihrer Herkunftsregionen das menschenverachtende Treiben der Schleuser auf ihrer Reise dem Traum einer besseren Zukunft entgegen. Sofern sie dann den Missbrauch und die Widerwärtigkeiten überleben, sehen sie sich mit Umgebungen konfrontiert, die von Verdächtigungen und Ängsten geprägt sind. Schließlich stoßen sie nicht selten auf einen Mangel an klaren und praktikablen Regelungen, welche die Aufnahme steuern und – unter Beachtung der Rechte und Pflichten aller Beteiligten – kurz- wie langfristige Integrationsmöglichkeiten vorsehen sollen. Mehr denn je rüttelt das Evangelium der Barmherzigkeit heute die Gewissen der Menschen wach, es verhindert, dass man sich an das Leid des anderen gewöhnt, und zeigt Antwortmöglichkeiten auf, die in den theologalen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe wurzeln und sich in den Werken der geistigen und leiblichen Barmherzigkeit ausdrücken.

Auf der Grundlage dieser Feststellung war es mein Wunsch, dass der Welttag des Migranten und Flüchtlings 2016 dem Thema „Migranten und Flüchtlinge sind eine Herausforderung. Antwort gibt das Evangelium der Barmherzigkeit“ gewidmet wird. Die Migrationsströme sind inzwischen ein strukturelles Phänomen und die erste Frage, die sich aufdrängt, betrifft die Überwindung der Notphase, um Programmen Raum zu geben, die die Ursachen der Migrationen, die dadurch bedingten Veränderungen sowie die Folgen in den Blick nehmen, die den Gesellschaften und Völkern ein neues Gesicht geben. Täglich jedoch fragen die tragischen Schicksale von Millionen von Männern und Frauen die internationale Gemeinschaft an, angesichts des Auftretens inakzeptabler humanitärer Krisen in zahlreichen Regionen der Welt. Die Gleichgültigkeit und das Schweigen führen zur Mittäterschaft, wenn wir als Zuschauer Zeugen des Todes durch Erstickung, Entbehrung, Gewalt und Schiffbrüchen werden. Ob in großem oder geringem Ausmaß, stets handelt es sich um Tragödien, wenn dabei auch nur ein einziges Menschenleben verloren geht.

Die Migranten sind unsere Brüder und Schwestern, die ein besseres Leben suchen fern von Armut, Hunger, Ausbeutung und ungerechter Verteilung der Ressourcen der Erde, die allen in gleichem Maße zukommen müssten. Ist es etwa nicht der Wunsch jedes Menschen, die eigene Lebenssituation zu verbessern und einen redlichen und legitimen Wohlstand zu erlangen, um ihn mit seinen Lieben zu teilen?

In diesem Augenblick der Menschheitsgeschichte, der stark von den Migrationen geprägt ist, ist die Frage der Identität keineswegs zweitrangig.

Wer auswandert, ist nämlich dazu gezwungen, einige Eigenheiten zu verändern, die seine Person ausmachen, und zugleich, selbst ohne es zu wollen, zwingt er auch denjenigen, der ihn aufnimmt, zur Veränderung. Wie kann man diesen Wandel leben, dass er nicht zum Hindernis der echten Entwicklung wird, sondern Gelegenheit für ein wahrhaft menschliches, soziales und spirituelles Wachstum wird und dabei jene Werte respektiert und gefördert werden, die den Menschen immer mehr zum Menschen werden lassen in der rechten Beziehung zu Gott, zu den anderen und zur Schöpfung? In der Tat wird die Anwesenheit der Migranten und der Flüchtlinge zur ernsthaften Herausforderung für die verschiedenen Aufnahmegesellschaften. Diese müssen sich neuen Tatsachen stellen, die sich als unberechenbar erweisen können, wenn man sie nicht entsprechend vermittelt, handhabt und steuert. Wie kann erreicht werden, dass die Integration zur gegenseitigen Bereicherung wird, den Gemeinschaften positive Wege eröffnet und der Gefahr der Diskriminierung, des Rassismus, des extremen Nationalismus und der Fremdenfeindlichkeit vorbeugt?

Die biblische Offenbarung ermutigt zur Aufnahme des Fremden und begründet dies mit der Gewissheit, dass sich auf diese Weise die Türen zu Gott öffnen und auf dem Antlitz des anderen die Züge Jesu Christi erkennbar werden. Zahlreiche Institutionen, Vereine, Bewegungen, engagierte Gruppen, diözesane, nationale und internationale Einrichtungen erfahren das Staunen und die Freude des Festes der Begegnung, des Austausches und der Solidarität. Sie haben die Stimme Jesu Christi erkannt: „Ich stehe vor der Tür und klopfe an“ (*Off* 3,20). Und doch hören die Debatten bezüglich der Bedingungen und Grenzen der Aufnahme nicht nur auf der Ebene der Politik der Staaten, sondern auch in manchen Pfarrgemeinden, die die gewohnte Ruhe gefährdet sehen, nicht auf zuzunehmen.

Wie kann die Kirche angesichts solcher Fragen anders handeln, als sich vom Beispiel und von den Worten Jesu Christi inspirieren zu lassen? Die Antwort des Evangeliums ist die Barmherzigkeit.

Diese ist zuallererst das im Sohn offenbarte Geschenk Gottes des Vaters: In der Tat ruft die von Gott empfangene Barmherzigkeit Gefühle einer freudigen Dankbarkeit hervor aufgrund der Hoffnung, die uns das Geheimnis der Erlösung im Blute Christi eröffnet hat. Sodann nährt und stärkt sie die Solidarität gegenüber dem Nächsten als Erfordernis einer Antwort auf die unentgeltliche Liebe Gottes, die „ausgegossen [ist] in unsere Herzen durch den Heiligen Geist“ (Röm 5,5). Tatsächlich ist ein jeder von uns verantwortlich für seinen Nachbarn: Wir sind Hüter unserer Brüder und Schwestern, wo immer sie leben. Die Pflege guter persönlicher Kontakte und die Fähigkeit, Vorurteile und Ängste zu überwinden, sind wesentliche Zutaten, um eine Kultur der Begegnung zu betreiben, in der man nicht nur bereit ist zu geben, sondern auch von den anderen zu empfangen. Die Gastfreundschaft lebt ja vom Geben und vom Empfangen.

In dieser Perspektive ist es wichtig, die Migranten nicht nur von ihrem legalen oder illegalen Status her zu betrachten, sondern vor allem als Personen, die, wenn sie in ihrer Würde geschützt werden, zum Wohlstand und zum Fortschritt aller beitragen können, besonders wenn sie auf verantwortliche Weise Pflichten übernehmen gegenüber jenen, die sie aufnehmen, und das materielle und geistige Erbe des Aufnahmelandes anerkennend respektieren, indem sie seine Gesetze befolgen und seine Lasten mittragen helfen. Die Migrationen lassen sich allerdings nicht auf die politische und gesetzgeberische Dimension reduzieren, noch auf die ökonomischen Wirkungen und das reine Nebeneinander unterschiedlicher Kulturen auf demselben Territorium. Diese Gesichtspunkte verhalten sich komplementär zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Person, zur Kultur der Begegnung der Völker und der Einheit, wo das Evangelium der Barmherzigkeit zu Wegen inspiriert und ermutigt, die die gesamte Menschheit erneuern und verwandeln.

Die Kirche steht an der Seite all jener, die sich darum bemühen, das Recht eines jeden auf ein Leben in Würde zu schützen, vor allem, wenn dieser von seinem Recht Gebrauch macht, nicht auszuwandern, um zur Entwicklung des Ursprungslandes beizutragen. Auf seiner ersten Ebene sollte dieser Prozess die Notwendigkeit einschließen, die Länder zu unterstützen, aus denen die Migranten und Flüchtlinge kommen. Dadurch wird bestätigt, dass die Solidarität, die Zusammenarbeit, die internationale gegenseitige Abhängigkeit und die gerechte Verteilung der Güter der Erde grundlegende Elemente sind, um sich vor allem in den Herkunftsregionen der Migrationsströme auf tiefe und wirkungsvolle Weise zu engagieren, damit jene Ungleichgewichte ein Ende

nehmen, welche die Personen dazu veranlassen, einzeln oder gemeinsam ihre natürliche und kulturelle Umgebung zu verlassen. Auf jeden Fall ist es notwendig, nach Möglichkeit von Anfang an den Weggang der Flüchtenden und die von Armut, Gewalt und Verfolgungen bedingten Massenauswanderungen abzuwenden.

Diesbezüglich ist es dringend erforderlich, dass die öffentliche Meinung korrekt informiert wird, nicht zuletzt um unbegründeten Ängsten und Spekulationen auf Kosten der Migranten vorzugreifen.

Niemand kann so tun, als fühle er sich nicht herausgefordert angesichts der neuen Formen der Sklaverei, die von kriminellen Organisationen betrieben werden, welche Männer, Frauen und Kinder als Zwangsarbeiter im Bauwesen, in der Landwirtschaft, in der Fischerei oder in anderen Bereichen des Marktes kaufen und verkaufen. Wie viele Minderjährige werden auch heute noch in Streitkräften zwangsrekrutiert, die sie zu Kindersoldaten machen! Wie viele Menschen sind Opfer des Organhandels, der Zwangsbettelei und der sexuellen Ausbeutung! Vor diesen schlimmen Verbrechen fliehen die Flüchtlinge unserer Zeit, die die Kirche und die menschliche Gemeinschaft anfragen, damit auch sie in der ausgestreckten Hand dessen, der sie aufnimmt, das Antlitz des Herrn entdecken können, „Vater des Erbarmens und [...] Gott allen Trostes“ (2 Kor 1,3).

Liebe Migranten und Flüchtlinge, liebe Brüder und Schwestern! An der Wurzel des Evangeliums der Barmherzigkeit überschneiden sich die Begegnung und Aufnahme des anderen mit der Begegnung und Aufnahme Gottes: Den anderen aufnehmen bedeutet Gott selbst aufnehmen! Lasst euch nicht die Hoffnung und die Lebensfreude rauben, die aus der Erfahrung der göttlichen Barmherzigkeit hervorquellen, die sich in den Menschen offenbart, denen ihr auf euren Wegen begegnet. Ich empfehle euch der Jungfrau Maria, Mutter der Migranten und Flüchtlinge, und dem heiligen Josef, die die Bitternis der Auswanderung nach Ägypten erlebt haben. Ihrer Fürsprache empfehle ich auch jene, die der pastoralen und sozialen Sorge im Bereich der Migrationen Energie, Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Allen erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 12. September 2015, dem Gedenktag Mariä Namen

Franciscus

Erlasse des Bischofs

Art. 242

Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. (Stand: 01.01.2016)

§ 1 Stellung und Aufgabe

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.
- (2) ¹Diese Ordnung gilt für kirchliche Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, die die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen und sich dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden. ²Sofern ein Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein solches Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.
- (3) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Abs. 3 seiner Satzung). ²Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (4) ¹Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes. ²Die durch die Kommission nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Regelungen gelten unmittelbar und zwingend. ³Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung in allen Diözesen den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission vor. ⁴Empfehlungen der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung soll die Arbeitsrechtliche Kommission berücksichtigen. ⁵Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.
- (5) ¹Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission, entscheidet der jeweilige Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden Kommission und der aufnehmenden Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission, entscheidet der jeweilige Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden Arbeitsrechtlichen Kommission und der aufnehmenden Kommission. ³Anträge nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der schriftlichen Begründung. ⁴Die Entscheidungen sind den Kommissionen mitzuteilen.
- (6) ¹Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. ²Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission. ³Die Entscheidung ist der Kommission mitzuteilen.
- (7) Die Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission dauert vier Jahre.

§ 2 Zusammensetzung und Konstituierung

- (1) ¹Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter(innen) von Dienstgebern und Mitarbeiter(inne)n an. ²Sie besteht aus einer Bundeskommission, sechs Regionalkommissionen und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Abs. 1. ³Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen jeweils Leitungsausschüsse gemäß § 7.
- (2) ¹Die Bundeskommission besteht unter Wahrung der Parität aus 28 gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus 28 gewählten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite. ²Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.
- (3) ¹Die Regionalkommissionen bestehen unter Wahrung der Parität.

- für die Region Nord aus sechs gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus sechs gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Ost aus zwölf gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zwölf gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus zehn gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zehn gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Mitte aus zehn gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zehn gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Baden-Württemberg aus sechs gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus sechs gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Bayern aus 14 gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus 14 gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus

weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite.

- (4) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode.

§ 3 Leitung und Kommissionsgeschäftsstelle

- (1) ¹Der/Die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrem Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. ²Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ³Er/Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁴Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 7 Abs. 6).
- (2) Der/Die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.
- (3) ¹Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). ²Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende einer Regionalkommissionen werden zu Beginn der Amtsperiode mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen abwechselnd von einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. ³Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. ⁴Beide Seiten der Regionalkommissionen schlagen für die Funktionen des/der Vorsitzende(n) und des/der stellvertretende(n) Vorsitzende(n) jeweils ein Mitglied vor. ⁵Die Wahlen erfolgen durch die Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Kommissionsgeschäftsstelle durchgeführt. ⁶Aufgabe des/der Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. ⁸Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

(4) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsstelle (Kommissionsgeschäftsstelle); diese kann Regionalstellen einrichten. ²Sie wird von dem/der Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet, den/die der/die Präsident(in) bestimmt. ³Die Kommissionsgeschäftsstelle übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. ⁴Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der/die Präsident(in) im Einvernehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite erlässt.

(5) ¹Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. ²Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

§ 4 Gewählte Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

(1) ¹Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Officialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Für die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Officialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

(3) ¹Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. ²Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Ar-

beitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Entsandte Vertreter(innen) der Gewerkschaften – Mitarbeiterseite

(1) Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist gewährleistet.

(2) Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(innen) sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der Bundes- oder jeweiligen Regionalkommissionen örtlich und sachlich zuständig sind.

(3) ¹Mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften können Vertreter(innen) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. ²Die Anzahl der Vertreter(innen), die von diesen Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bundes- oder jeweiligen Regionalkommissionen (Organisationsstärke).

(4) ¹Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass bei der Bundes- oder den jeweiligen Regionalkommissionen mit bis zu zehn Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens ein Sitz, mit bis zu 20 Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens zwei Sitze und mit bis zu 30 Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens drei Sitze für Vertreter(innen) der Gewerkschaften vorbehalten werden. ²Weist eine Gewerkschaft spätestens sieben Monate vor Beginn einer Amtsperiode eine höhere Organisationsstärke als zehn Prozent der Mitarbeiter(innen) im Geltungsbereich der Bundes- oder der jeweiligen Regionalkommissionen nach, erhöht sich die Zahl der Sitze für diese Amtsperiode entsprechend.

(5) Mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften können daher derzeit nach § 2 Abs. 2 in die Bundeskommission bis zu drei Vertreter(innen) und nach § 2 Abs. 3 in die Regionalkommission Nord bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Ost bis zu zwei Vertreter(innen), in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Mitte bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission

Baden-Württemberg bis zu einem/einer Vertreter(in) und in die Regionalkommission Bayern bis zwei Vertreter(innen) entsenden.

- (6) Eine Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.
- (7) Die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften erfolgt für eine Amtsperiode gemäß § 1 Abs. 7 vor deren Beginn.
- (8) Das Nähere regelt die Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Gewählte und bestimmte Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

- (1) ¹Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertreter(inne)n der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband für Oldenburg bestimmt zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für eine Amtsperiode gemäß § 1 Abs. 7 vor deren Beginn. ²Das so bestimmte Mitglied koordiniert in Abstimmung mit dem/der nach Absatz 1 gewählten Vertreter(in) die Interessen der Dienstgeber im Gebiet des jeweiligen Diözesan-Caritasverbandes beziehungsweise des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg.
- (3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. ³Jede Regionalkommission muss mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ⁴Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Wählbar beziehungsweise bestimmbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/

diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. ²Als Vertreter(in) der Dienstgeber können nur Personen gewählt bzw. bestimmt werden, die bei Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung tätig sind. ³Nicht wählbar beziehungsweise bestimmbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

- (5) ¹Zur Wahrung der Parität werden für die nach § 5 entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bundes- und in den Regionalkommissionen weitere Mitglieder der Dienstgeberseite in gleicher Zahl in die entsprechenden Bundes- oder Regionalkommissionen gewählt. ²Diese weiteren Mitglieder der Dienstgeberseite müssen Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers oder leitende Mitarbeiter(innen) nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums, dem Betriebsverfassungsgesetz oder den Personalvertretungsgesetzen des Bundes- oder der Länder sein sowie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Satz 3 AK-Ordnung erfüllen.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 7 Leitungsausschüsse

- (1) Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen), der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber.
- (2) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.
- (3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der

Dienstgeberseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

- (4) ¹Die Wahlen zum Leitungsausschuss erfolgen auf beiden Seiten anlässlich ihrer jeweils ersten Mitgliederversammlung zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode in geheimer Abstimmung. ²Zunächst werden in einer ersten Wahl vier Mitglieder aus der Bundeskommission gewählt. ³Anschließend werden in einer zweiten Wahl aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder gewählt. ⁴Gewählt sind jeweils die Kandidat(inn)en mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (5) ¹Die Leitungsausschüsse konstituieren sich spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtsperiode. ²Bis zu den Wahlen führen die Mitglieder des Leitungsausschusses der vorherigen Amtsperiode die laufenden Geschäfte weiter, soweit sie erneut Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. ³Sie bereiten insbesondere die erste Mitgliederversammlung vor.
- (6) ¹Die Leitungsausschüsse bereiten gemeinsam die Sitzungen der Bundeskommission vor. ²Sie schlagen die Tagesordnung vor und erarbeiten Beschlussanträge, die zur Entscheidung der Bundeskommission gestellt werden. ³Die Leitungsausschüsse geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. ⁴Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Mitarbeiter- beziehungsweise der Dienstgeberseite, die nicht Mitglieder der Bundeskommission sind, können als Gäste an den Sitzungen der Bundeskommission teilnehmen.
- (7) ¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich.
- (8) ¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert ins-

besondere die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich.

§ 8 Mitgliederversammlungen

- (1) ¹Auf Bundesebene finden jeweils auf Dienstgeber- und auf Mitarbeiterseite Mitgliederversammlungen statt. ²Sie setzen sich zusammen aus allen Mitgliedern der Bundeskommission und der Regionalkommissionen der jeweiligen Seite.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind die Wahl des Leitungsausschusses der jeweiligen Seite nach § 7, Wahlen der Vertreter(innen) ihrer Seite, soweit diese oder eine andere Ordnung die Vertretung der jeweiligen Seite vorsehen, sowie der Beschluss von Grundsätzen des tarifpolitischen Vorgehens.
- (3) Die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode
- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem/der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission;
 - im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (2) ¹Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten nach Absatz 1 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht. ²Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.
- (3) Die Mitgliedschaft der gewählten und bestimmten Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode außerdem
- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit beziehungsweise Bestimmbarkeit nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 5;

- für gewählte Mitglieder der Mitarbeiterseite durch Ausscheiden des Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt wurde,
 - für gewählte beziehungsweise bestimmte Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen durch Ausscheiden des gewählten beziehungsweise bestimmten Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde,
 - für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission durch Ausscheiden des gewählten Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst.
- (4) Den Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 stellt der jeweilige Leitungsausschuss für die Mitglieder der jeweiligen Seite fest.
- (5) Die Mitgliedschaft der entsandten Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode außerdem in den Fällen, die in der Entsendeordnung geregelt sind.
- (6) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Krankheit oder in sonstiger Weise längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission diese Verhinderung des Mitglieds feststellen. ²Dazu ist nach Möglichkeit das Mitglied durch den/die Vorsitzende(n) anzuhören. ³Für den Zeitraum der Verhinderung wird dann ein Ersatzmitglied bestimmt. ⁴Dies erfolgt für gewählte Mitglieder der Mitarbeiterseite entsprechend § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Wahlordnung Mitarbeiterseite bzw. für die entsandten Mitglieder der Mitarbeiterseite nach § 6 Entsendeordnung Gewerkschaften, für Mitglieder der Dienstgeberseite entsprechend § 6 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung Dienstgeberseite. ⁵Das Ersatzmitglied nimmt ab dem Zeitpunkt seiner Bestimmung alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr. ⁶Teilt das Mitglied den Wegfall seiner Verhinderung schriftlich mit, stellt der/die Vorsitzende das Ende der Verhinderung fest. ⁷Damit endet die Amtszeit des Ersatzmitglieds. ⁸Scheidet das Mitglied endgültig aus, rückt das Ersatzmitglied an seine Stelle.
- (7) Die Mitgliedschaft eines gewählten beziehungsweise bestimmten Mitglieds in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet im Falle ei-

ner dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.

§ 10 Beratung beider Seiten

- (1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e. V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.
- (2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.
- (3) Die Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.

§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

- (1) ¹Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit im Rahmen ihres Dienstverhältnisses beziehungsweise der Tätigkeit als Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes gleich. ²Die Tätigkeit nach dieser Ordnung ist Dienst im Sinne von beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (3) ¹Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. ²Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung enthält den Anspruch

auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. ⁴Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz an den jeweiligen Anstellungsträger. ⁵Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

- (4) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 30 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet. ⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Abs. 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 5 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.
- (5) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.
- (6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 25 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstel-

lungsträger jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 5 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

- (7) ¹Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (8) ¹Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums gelten. ²Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 9 vorzeitig beendet worden.

§ 12 Arbeitsweise

- (1) ¹Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse und die Mitgliederversammlungen treten bei Bedarf zusammen. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (3) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist dem/der Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle nachzuweisen.
- (4) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.
- (5) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Es können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (6) Die Leitungsausschüsse, die Mitgliederversammlungen und die Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 13 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

- (1) ¹Die Bundeskommission ist örtlich und sachlich bundesweit umfassend zuständig mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. ²In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von den mittleren Werten 15 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von den mittleren Werten 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten. ³Die Bundeskommission legt die mittleren Werte fest. ⁴Die Bundeskommission kann die Geltung der mittleren Werte zeitlich befristen. ⁵Nach Ablauf des Geltungszeitraums besteht für die Regionalkommissionen keine Möglichkeit, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und zum Umfang des Erholungsurlaubs zu beschließen. ⁶Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommission unverändert fort. ⁷Beschlüsse nach § 14 sind weiterhin zulässig. ⁸Die Bandbreiten gelten nicht für Beschlüsse nach § 14.
- (2) Die Regionalkommissionen sind örtlich zuständig für die Einrichtungen ihrer Region und zwar
- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
 - die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
 - die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
 - die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
 - die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
 - die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.
- (3) ¹Die Regionalkommissionen sind sachlich ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. ²Dabei haben sie die nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. ³Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 3 Satz 1 fassen. ⁴Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten als zulässig festgelegte Bandbreite auszulegen.
- (4) ¹Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung beschließen. ²Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.
- (5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.
- (6) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. ²Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.
- (7) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss die Bundeskommission auffordern, in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit einen Beschluss zu fassen, wenn sie dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen. ²Fasst die Bundeskommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss mit dieser oder einer anderen Regelung, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. ³Dies gilt auch für den Fall, dass die Bundeskommission nach Aufforderung durch Beschluss einer Regionalkommission keine mittleren Werte für die Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb von sechs Monaten

festlegt; dann kann die Regionalkommission die Höhe der Vergütungsbestandteile, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und den Umfang des Erholungsurlaubs ohne mittlere Werte verändern. ⁴Fasst die Bundeskommission nach Ablauf von sechs Monaten einen Beschluss entsprechend dem Regelungsvorschlag der Regionalkommission oder mit einer anderen Regelung, erlischt die Beschlusskompetenz der Regionalkommission. ⁵Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. ⁶Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsregelung festzulegen. ⁷Soweit diese Übergangsregelung nicht erfolgt, gelten die Beschlüsse der Regionalkommission weiter.

- (8) Die Bundeskommission und die Regionalkommissionen haben auch eine Zuständigkeit für spartenspezifische Regelungen.

§ 14 Einrichtungsspezifische Regelungen

- (1) ¹Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. ²Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. ³Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. ⁴Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.
- (2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 13 Abs. 2 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.
- (3) ¹Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. ²Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ³Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch die Geschäftsstelle.
- (4) ¹Für Anträge nach Absatz 1 werden Unterkommissionen der Regionalkommission eingerich-

tet. ²Die Unterkommissionen werden aus Mitgliedern der Regionalkommission besetzt. ³Sie bestehen aus zwei Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und zwei Vertreter(inne)n der Dienstgeber. ⁴Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils drei Vertreter(innen) jeder Seite beschließen. ⁵Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. ⁶Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. ⁷Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur antragstellenden Einrichtung stehen. ⁸Die Mitglieder der Unterkommission führen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber. ⁹Sie können Sachverständige hinzuziehen.

- (5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.
- (6) ¹Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. ²Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.
- (7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von dem betroffenen Dienstgeber eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.
- (8) ¹Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 19 Abs. 1 tätig. ²Wer bereits gegen Entgelt als Sachverständiger in dem Verfahren in der Unterkommission im Sinne des Abs. 4 Satz 9 tätig war, kann nicht

Mitglied des Vermittlungsausschusses sein.
³Dieser entscheidet abweichend von § 18 Abs. 4 durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. ⁵Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. ⁶§ 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ⁷Entscheidet der Vermittlungsausschuss nicht binnen eines Monats, wird die Fälligkeit der anzuwendenden Regelungen insoweit aufgeschoben, wie eine Abweichung im Vermittlungsverfahren beantragt wird. ⁸Die Obergrenze ist der ursprünglich gestellte Antrag.

- (9) Wird im Vermittlungsausschuss die Befangenheit eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses festgestellt, rückt das Mitglied der jeweiligen Seite aus dem erweiterten Vermittlungsausschuss nach.

§ 15 Ausschüsse

- (1) ¹Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. ²Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.
- (2) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Kommissionen.

§ 16 Beschlüsse

- (1) ¹Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 9 Abs. 2 bedürfen jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. ²Dies gilt nicht für Sprüche nach § 18 Abs. 7.
- (2) ¹Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. ²Sonstige Beschlüsse sind auch Beschlüsse nach § 13 Abs. 6.
- (3) ¹In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. ²Sie bedürfen der Einstimmigkeit. ³Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. ⁴Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsstelle festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

§ 17 Ältestenrat

- (1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.
- (2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).
- (3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

§ 18 Vermittlungsverfahren

- (1) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 17 Abs. 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlages anrufen (Vermittlungsverfahren erste Stufe). ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.
- (2) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. ²Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter(innen) statt. ³Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ⁴Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁵Der/Die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem/der weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (3) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss nach Beratungen einen gemeinsamen Vorschlag. ²Bei der Abstimmung

über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme. ³Auch andere Mitglieder des Vermittlungsausschusses können Vorschläge unterbreiten. ⁴Werden sie zur Abstimmung gestellt, gilt Satz 2 entsprechend.

- (4) ¹Das Vermittlungsverfahren erster Stufe wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. ²Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. ³Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. ⁴Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.
- (5) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren erster Stufe nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen (Vermittlungsverfahren zweite Stufe). ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.
- (6) Für das Vermittlungsverfahren zweiter Stufe gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (7) ¹Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat durch Spruch zu entscheiden. ²Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. ³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁵Stellen die Vorsitzenden im Vermittlungsverfahren zweiter Stufe fest, dass sie sich nicht einigen können, kann auf Antrag eines Mitglieds des erweiterten Vermittlungsausschusses einschließlich der Vorsitzenden durch Losverfahren bestimmt werden, welcher/welche der beiden Vorsitzenden bei der Abstimmung über den Vorschlag das Stimmrecht ausübt. ⁶Erhält der Vorschlag in der Abstimmung die erforderliche Mehrheit, wird er zum Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses. ⁷Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission. ⁸Die Vorsitzenden teilen das Ergebnis zeitnah der jeweiligen Kommission mit.
- (8) ¹Die Bundeskommission kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe den Spruch des

Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. ²Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses nach § 21 in Kraft zu setzen.

- (9) Für die Regionalkommissionen gilt § 18 entsprechend.
- (10) Der Vermittlungsvorschlag oder der Spruch eines Vermittlungsausschusses einer Kommission haben die örtlichen und sachlichen Regelungszuständigkeiten ihrer jeweiligen Kommission nach § 13 einzuhalten.

§ 19 Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Der Vermittlungsausschuss nach § 18 Abs. 1 setzt sich unter Wahrung der Parität zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. ²Der/Die Vorsitzende der beiden Seiten haben jeweils eine(n) Stellvertreter(in), der/die bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig wird.
- (2) ¹Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 18 Abs. 5 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. ²Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) werden in einem gemeinsamen Wahlgang durch geheime Abstimmung von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt; die Wahl wird von der Kommissionsgeschäftsstelle vorbereitet und durchgeführt. ³Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je eine/n Vorsitzende/n mit

mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den beiden Seiten der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt.

- (4) ¹Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, der in den Geltungsbereich der Kommission fällt. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses einschließlich der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 1 Abs. 7. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es von seinem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktritt, wenn es als Mitglied der Bundeskommission vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheidet oder wenn es dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert ist. ⁴Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/die Vorsitzende/n der Arbeitsrechtlichen Kommission festzustellen. ⁵Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.
- (6) ¹Eine Stimmrechtsübertragung ist für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) sind, möglich. ²Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.
- (7) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (8) ¹Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.

- (9) ¹Für die Regionalkommissionen gilt § 19 entsprechend.

§ 20 Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 21 Inkrafttreten der Beschlüsse

- (1) ¹Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.
- (2) ¹Beschlüsse der Bundeskommission werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). ³Diese Beschlüsse sind stets schriftlich zu erläutern.
- (3) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission Einspruch ein. ²Dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (4) Wird bis zum Ablauf einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses bei der (Erz-)Diözese kein Einspruch erhoben, sind die Beschlüsse vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.
- (5) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu.
- (6) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof weiterhin nicht in der Lage, den bestätigten oder geänderten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission

(Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden (Erz-)Diözese nicht. ²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, wird der Beschluss zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

- (7) Die Beschlüsse der Bundeskommision sollen zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.

§ 22 Kostenersatz

- (1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg erhoben werden, getragen.

- (2) Zu den Kosten gehören insbesondere

- die Kosten für die durch eine Freistellung eines Vertreters/einer Vertreterin der Mitarbeiter(innen) dem jeweiligen Anstellungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalierten Personalkosten;
- die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse;
- die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission;
- die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten;
- die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten;
- die Kosten für Schulungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind;
- die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten;
- weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat,

- die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle.

- (3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.
- (4) Die durch die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften anfallenden Personal- und Sachkosten trägt die jeweilige Gewerkschaft.

§ 23 Budgetausschuss

¹Es wird ein Budgetausschuss gebildet. ²Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. ³Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. ⁴Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

§ 24 Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Für die laufende Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission bis 31. Dezember 2016 gilt die Ordnung in der Fassung vom 1. Januar 2014.

Wahlordnung der Mitarbeiterseite
gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der
Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommision der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

- (1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommision leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Bundeskommision gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 AK-Ordnung erfüllen. ⁴Sie dürfen weder für

die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. ⁵Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 11 Abs. 8 AK-Ordnung bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.
- (3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlauf Ruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-) Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. ⁴Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.
- (4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.
- (5) Der Ausschuss übernimmt zudem die Aufgaben nach der Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) ¹Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 AK-Ordnung erfüllen. ³Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören.

⁴Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 11 Abs. 8 AK-Ordnung bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

- (2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-)Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Einrichtung fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. ³Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.
- (3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.
- (4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission abzugeben.
- (5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:
 - a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
 - b) den Namen der Einrichtung;
 - c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
 - d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;
 - e) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt;
 - f) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.
- (6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlags gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

- (7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.
- (8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen. ³Dieselbe Person kann für eine Amtsperiode nur in einer Diözese kandidieren.
- (5) ¹Es finden geheime Wahlen statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Abweichend zu Satz 1 können bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidat(inn)en angekreuzt werden. ⁴Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (6) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Er/Sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. ³Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 4 Durchführung der Wahlen

- (1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.
- (2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.
- (3) ¹Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. ²Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).
- (7) ¹Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahlen

¹Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahlen

- (1) ¹Jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ anzufechten. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.
- (2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen schriftlich mit, die die Wahl angefochten hat oder haben. ²Er informiert den/die Betroffene(n) und den Ausschuss schriftlich über die Anfechtung und die
- (4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

Entscheidung. ³Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ⁴Stellt er fest, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁶Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird in der Verbandszeitschrift *neue caritas* veröffentlicht.

- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Satz 1 ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.
- (4) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

- (1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²Ist in einem (Erz-)Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.
- (2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Bundeskommission aus, so wählt die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 Kosten der Wahl

¹Die durch die Arbeit des Vorbereitungsausschusses verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die entsprechenden Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diö-

zesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften gemäß § 5 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Gegenstand

¹Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 5 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften auf der Mitarbeiterseite in die Bundeskommission und die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Zuständigkeit

Für die Entsendung der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und den Regionalkommissionen ist der Vorbereitungsausschuss (Ausschuss) nach § 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite zuständig.

§ 3 Vorbereitung

- (1) ¹Spätestens acht Monate vor dem Ende der Amtsperiode veröffentlicht der Ausschuss in der Verbandszeitschrift „*neue caritas*“ eine Bekanntmachung über die Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission für eine neuen Amtsperiode und ruft in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung (Anzeigefrist) an der Entsendung von Vertreter(inne)n in der Kommission zu beteiligen. ²Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen. ³Hierbei ist die Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Sitze in der Bundeskommission und in den Regionalkommissionen auf Mitarbeiterseite mitzuteilen.
- (2) ¹Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreter(inne)n in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, zeigen dies gegenüber dem Ausschuss über die Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich an. ²Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf der Anzeigefrist abgegeben werden. ³Anzeigen, die nach dieser Frist

eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

- (3) ¹Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der jeweiligen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind. ²Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch den Ausschuss schriftlich in Kenntnis gesetzt. ³Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung zulässig. ⁴Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht und die einzuhalten- de Frist schriftlich belehrt worden ist.

§ 4 Durchführung der Entsendung

- (1) ¹Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt der Ausschuss die anzeigenden und mitwirkungsbe- rechtigten Gewerkschaften zu einer Sitzung mit dem Ziel ein, dass sich die Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der vorbehaltenen Sitze einigen. ²Die Sitzung wird von den Mitgliedern des Ausschusses ge- leitet, das Ergebnis durch die Kommissionsge- schäftsstelle in einem Protokoll festgehalten.
- (2) ¹Nimmt nur eine Gewerkschaft Sitze für eine Regional- oder für die Bundeskommission in Anspruch, erhält diese Gewerkschaft die für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. ²Neh- men mehrere Gewerkschaften Sitze für eine Regional- oder für die Bundeskommission in Anspruch, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sit- ze. ³Sie können sich dabei an ihrer Organisati- onsstärke orientieren.
- (3) ¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode na- mentlich ihre Vertreter(innen) in der Arbeits- rechtlichen Kommission. ²Als Vertreter(innen) können nur Personen benannt werden, die das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ord- nung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
- (4) ¹Kommt eine zahlenmäßige Einigung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Sit- zung nach Absatz 1 zustande, gelten die Eini-

gungsgespräche als gescheitert. ²In diesem Fall entscheidet der Ausschuss über die Verteilung der Sitze. ³Die Entscheidung ist den Gewerk- schaften schriftlich mitzuteilen. ⁴Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Aus- schlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntga- be der Entscheidung zulässig. ⁵Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. ⁶Das Kirchliche Arbeitsgericht entschei- det insbesondere aufgrund der Mitgliederzah- len, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. ⁷Die Glaubhaftmachung der Mitglieder- zahl kann insbesondere durch eine eidesstattli- che Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

§ 5 Ergebnis der Entsendung

- (1) Der Ausschuss gibt das Ergebnis der Entsen- dung durch Veröffentlichung in der Verbands- zeitschrift „neue caritas“ bekannt.
- (2) Die bis zu einem endgültigen Ergebnis der Ent- sendung durch die Bundeskommission oder durch die Regionalkommissionen getroffenen Entscheidungen sind wirksam.

§ 6 Vorzeitiges Ausscheiden

- (1) ¹Scheidet ein(e) entsandte(r) Vertreter(in) wäh- rend einer Amtsperiode aus der Kommission aus oder wird er/sie abberufen, entsendet die jeweilige Gewerkschaft unverzüglich eine(n) neue(n) Vertreter(in) und gibt dies der Kommi- sionsgeschäftsstelle schriftlich bekannt.
- (2) ¹Beendet eine Gewerkschaft während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in einer Kom- mission, können sich die verbleibenden Ge- werkschaften einigen, welche von ihnen für die restliche Amtsperiode den Sitz des ausschei- denden Mitglieds übernimmt. ²Kommt eine Ei- nigung nicht innerhalb von sechs Wochen zu- stande, entscheidet das Los.
- (3) ¹Beenden alle Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in einer Kom- mission, entfallen diese Sitze.

§ 7 Kosten

Die den Gewerkschaften durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen diese selbst.

Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Wahl und die Bestimmung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

- (1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Bundeskommission und in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.
- (3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-) Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband für Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.
- (4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversamm-

lung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.

- (2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihrer Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband für Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.
- (3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.
- (4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.
- (5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 - a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
 - b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
 - c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
 - d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist;
 - e) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt;
 - f) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.
- (6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.
- (7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das

nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

- (8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten. ³Dieselbe Person kann für eine Amtsperiode nur in einer Diözese kandidieren.

§ 4 Durchführung der Wahlen für die Regionalkommissionen

- (1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.
- (2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.
- (3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.
- (5) ¹Es findet eine geheime Wahl statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Abweichend von Satz 2 können bei der Wahl der Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. ⁴Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis gegenüber dem Vorbereitungsausschuss bekannt.
- (6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-)

Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

- (7) ¹Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Durchführung der Wahl für die Bundeskommission

- (1) ¹Die 28 Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die nach § 4 dieser Wahlordnung gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt; nicht wahlberechtigt sind die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung. ²Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder (Bundeswahlversammlung) statt.
- (2) ¹Die Bundeswahlversammlung wird durch den Ausschuss nach § 2 dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Er kann dabei durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite unterstützt werden. ³Der Ausschuss fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen unverzüglich nach den Wahlen in die Regionalkommissionen auf, Kandidat(inn)en für die Bundeskommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt er einen Termin für die Bundeswahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein. ⁵Die Bundeswahlversammlung muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Amtsperiode stattfinden.
- (3) ¹Der Ausschuss erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Bundeswahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.
- (4) ¹Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein; jede Regionalkommission muss dabei mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ³Die verbleibenden 14 Mitglieder können die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger stellen.
- (5) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stim-

mengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ³Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Durchführung der Wahlen für die weiteren Mitglieder

- (1) Gemäß § 6 Abs. 5 AK-Ordnung werden für die nach § 5 AK-Ordnung entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bundes- und in den Regionalkommissionen weitere Mitglieder der Dienstgeberseite in die entsprechenden Bundes- oder Regionalkommissionen gewählt.
- (2) Die Wahlen erfolgen zur Wahrung der Parität, wenn und in dem Umfang, in dem Gewerkschaften nach § 4 der Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften Sitze in der Bundes- oder den jeweiligen Regionalkommissionen in Anspruch nehmen.
- (3) ¹In den Regionalkommissionen werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen gewählt. ²Zu diesem Zweck findet vor der Konstituierung der jeweiligen Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder statt.
- (4) ¹Die Wahlversammlung der Regionalkommissionen wird durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite durchgeführt. ²Die Geschäftsstelle fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen auf, weitere Kandidat(inn)en für die weiteren Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt sie einen Termin für die Wahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.
- (5) ¹Die Geschäftsstelle erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen. ³Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Gewählt als weitere/n Vertreter(in) in der Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (6) ¹In der Bundeskommission werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommissionen

gewählt; nicht wahlberechtigt sind die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung. ²Zu diesem Zweck findet vor der Konstituierung der Bundeskommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder statt. Diese Wahlversammlung kann zeitgleich mit der Bundeswahlversammlung nach § 5 dieser Wahlordnung stattfinden.

- (7) ¹Die Wahlversammlung wird durch den Ausschuss nach § 2 dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Er kann dabei durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite unterstützt werden. ³Der Ausschuss fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen auf, weitere Kandidat(inn)en für die Bundeskommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt er einen Termin für die Wahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.
- (8) ¹Der Ausschuss erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen. ³Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Gewählt als weitere/n Vertreter(in) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (9) Beenden Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in der Bundes- oder in einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften, endet die Mitgliedschaft der weiteren Vertreter(innen) in dieser Kommission.

§ 7 Ergebnis der Wahl

¹Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-)Bistum und im Officialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

§ 8 Anfechtung der Wahl

- (1) ¹Jede(r) Wahlberechtigte und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb ei-

ner Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ anzufechten. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

- (2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen schriftlich mit, die die Wahl angefochten hat oder haben. ²Er informiert den/die Betroffene(n) und den Ausschuss schriftlich über die Anfechtung und die Entscheidung. ³Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ⁴Stellt er fest, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁶Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Satz 1 ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig
- (4) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 9 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

- (1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 1 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²Scheidet ein(e) nach § 6 Abs. 2 AK-Ordnung bestimmte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.
- (2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Bundeskommission nach

§ 6 Abs. 3 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

- (3) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als weiteres Mitglied der Bundes- oder einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundes- oder der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 10 Kosten der Wahl

¹Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

§ 11 Bestimmung der Vertreter(innen) der Diözesan-Caritasverbände

¹Die nach § 6 Abs. 2 AK-Ordnung bestimmten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg zuständigen Organ bestimmt. ²Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg zuständig. ³Die Bestimmung erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

Die geänderten Ordnungen setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 30. Oktober 2015

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 243 **Ordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster**

Auf der Grundlage der „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ (1) wird für das Bistum Münster unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Bistum die folgende Ordnung für Ständige Diakone erlassen.

Inhalt

Teil I Grundlegende Bestimmungen

1. Beruf und kirchliche Stellung
2. Berufliche Aufgabenbereiche
3. Voraussetzungen für den Dienst
4. Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung
 - 4.1 Diakonatskreise, Diakonenkreise und Diakonenrat
 - 4.2 Zulassungsschritte zur Diakonenweihe
 - 4.3 Bildung des Diakons

Teil II Dienstrechtliche Bestimmungen

1. Dienstrechtliche Grundlagen
2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen
3. Besoldung, Versorgung und sonstige Bezüge der hauptberuflichen Ständigen Diakone

Teil III Schlussbestimmungen

Teil I

Grundlegende Bestimmungen

1. Beruf und kirchliche Stellung
 - 1.1 Das kirchliche Amt vollzieht in seiner dreifachen Ausformung von Episkopat, Presbyterat und Diakonat öffentlich im Namen Christi den Auftrag der Verkündigung des Gotteswortes, der Feier der Liturgie und des Dienstes am Nächsten. Bischöfen, Priestern und Diakonen ist es aufgegeben, in amtlicher Vollmacht durch ihr Wort und ihr Tun den Herrn zu vergegenwärtigen, der „gekommen ist, nicht sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45), und alle zum Dienen berufen hat. Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die der Herr seine Kirche aufbaut. Dem Diakonat, „der in der Kirche stets in hohem Ansehen gestanden hat“ (2), ist es eigen, dass er dem kirchlichen Amt zugehört. Dieser Dienst setzt eine spezifische Berufung voraus. Er wird durch die Spendung des

Weihesakramentes übertragen. Gebet und Handauflegung des Bischofs verleihen dem Diakon über Taufe und Firmung hinaus eine besondere Gabe des Geistes.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Diakonat als festen und dauerhaften Lebensstand erneuert: „Denn es ist angebracht, dass Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, ... durch die von den Aposteln her überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altare enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen können“ (3).

Der Diakonat ist Ausdruck des Dienstcharakters des kirchlichen Amtes. Der diakonische Charakter der Kirche, die Sorge für diejenigen, mit denen sich der Herr im Endgericht identifiziert (vgl. Mt 25, 31-46), ist nicht nur eine Aufgabe aller Getauften und Gefirmten, sondern gehört in das Wesen der amtlichen Struktur der Kirche hinein. Der diakonische Auftrag, der Dienst für die Vergessenen und die Armen, gehört zum hierarchischen Amt, das auf den heiligen Ursprung der Kirche hinweist. Der Diakon wird geweiht, damit in der Kirche dieser heilige Ursprung nie vergessen wird (4).

Das unauslöschliche Prägema, das durch die Weihe verliehen wird, ist ein Prägema des Dienstes. „Wie die Bezeichnung ‚Diakonat‘ selbst aussagt, kennzeichnet der Geist des Dienens das innere Fühlen und Wollen dessen, der dieses Weihesakrament empfängt“ (5).

So ist der Diakon Zeichen des dienenden Christus und der dienenden Kirche. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus soll er „dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der christlichen Bruderliebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ (6) dienen. Mit dem Priester gilt der Diakon seit alters her als Helfer des Bischofs (7). Seine Aufgaben werden ihm vom Bischof übertragen (8).

- 1.2 Seinen spezifischen Dienst nimmt der Diakon kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr. Der Codex Iuris Canonici bestimmt: „Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines untilgbaren Prägema, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträ-

gern bestellt; sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihestufe unter einem neuen und besonderen Titel dem Volke Gottes zu dienen“ (can. 1008). „Die Weihen sind Episkopat, Presbyterat und Diakonat“ (can. 1009 § 1). „Die, die Bischofsweihe oder die Priesterweihe empfangen haben, erhalten die Sendung und die Vollmacht, in der Person Christi, des Hauptes, zu handeln; die Diakone hingegen die Kraft, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen“ (can. 1009 § 3). Innerhalb der einen Sendung des kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon zu, die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die einer Hilfe besonders bedürfen. Alle seine „Aufgaben sind in vollkommener Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium auszuüben“ (9).

Für seinen Gemeindedienst ist der Diakon dem Priester verantwortlich, der am betreffenden Ort die Leitung der Seelsorge hat; für eigenständig wahrzunehmende Aufgabenbereiche, die ihm auf regionaler und diözesaner Ebene übertragen werden, ist er dem jeweiligen Träger des Leitungsamtes verantwortlich.

„Gleichsam als Anwalt der Nöte und Wünsche der christlichen Gemeinschaften, als Zeichen oder Sakrament Christi des Herrn selbst, der nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen“ (10), soll der Diakon in der Gemeinde diakonische Dienste übernehmen, anregen und heranbilden. Auch soll er durch sein Leben und Wirken zur Evangelisierung der Lebensbereiche beitragen.

Zugleich weiß er sich zu denen gesandt, die es an die Gemeinde heranzuführen gilt. Selbst in der Gemeinde stehend, hat er eine vorbereitende, vermittelnde, auf die Mitte der Gemeinde hinführende Aufgabe: Er formt lebendige Zellen geschwisterlicher Gemeinschaft und hilft mit, dass sich aus ihnen Gemeinde aufbaut. Sein Dienst zielt darauf, in der ganzen Gemeinde den Sinn für die Diaconia Christi zu wecken und wach zu halten.

- 1.3 Die Einheit des kirchlichen Amtes muss im Dienst des Diakons ihren Ausdruck darin finden, dass er jeweils in allen drei Grunddiensten tätig ist: dem Dienst am Nächsten, der Verkündigung, der Liturgie – „und zwar

in der spezifischen Perspektive der diaconia“ (11).

In seinem liturgischen Dienst wird sichtbar, dass Gottesdienst und der Dienst am Nächsten zusammengehören. Der Dienst des Diakons hat in der Eucharistie seinen Ausgangs- und Zielpunkt und darf „sich nicht in einer einfachen sozialen Dienstleistung erschöpfen“ (12). Gleichwohl ist der Dienst an den Armen „in Wirklichkeit die logische Fortsetzung des Dienstes am Altar“ (13). Die Tätigkeit des Diakons kann daher nicht auf eine einzelne Aufgabe eingeeengt werden. Dies muss schon bei der Klärung der Berufung und bei der Ausbildung berücksichtigt werden.

Als Amtsträger weiß der Diakon sich der ganzen Gemeinde und Kirche verpflichtet. Er arbeitet eng mit den anderen Diensten zusammen.

- 1.4 Während es in die originäre Zuständigkeit des Diakons fällt, Bezugsperson zu sein für vorgegliedliche und innergemeindliche Gruppierungen, sollen Diakone nur in Notsituationen und in begrenztem Ausmaß eingesetzt werden als Bezugspersonen für Gemeinden, solange sie keinen eigenen Priester am Ort haben. In diesen Fällen muss deutlich bleiben, dass tatsächlich – und nicht nur rechtlich – die Leitung der Gemeinde in der Hand des Priesters liegt. Das Berufsprofil des Diakons muss bei solchen Beauftragungen erkennbar bleiben.
- 1.5 Der Diakon kann auf allen Ebenen des pastoralen Dienstes von der Gemeinde bis zum Bistum und in kategorialen Aufgaben eingesetzt werden. Der Diakonat kann hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf ausgeübt werden. Die kirchliche Stellung des hauptberuflichen Diakons wie des Diakons mit Zivilberuf wird durch die Bezeichnung „Ständiger Diakon“ zum Ausdruck gebracht.
2. Berufliche Aufgabenbereiche
- Die Lebensorte des Diakons sind auch die Orte seines Handelns: Familie, Beruf und Gemeinde. In seinem Alltag mitten in der Welt lebt der Diakon seine Berufung, gibt Zeugnis von seinem Glauben und steht für die Kirche. Mit den Menschen und für die Menschen ist er auf dem Weg in der Nachfolge Jesu.
- Jeder Diakon ist in allen drei Grunddiensten tätig: in der Diakonie des Dienstes am Näch-

ten, des Dienstes am Wort und des Dienstes in der Liturgie. Sein Dienst am Nächsten, wie auch die Ausübung seines Dienstes in der Liturgie und in der Verkündigung sollen von der Diaconia Christi geprägt sein.

Sein diakonischer Auftrag weist ihm eine Brückenfunktion zu. Sein Platz ist zugleich in der Mitte der Gemeinde und dort, wo Gemeinde noch nicht oder nicht mehr ist. Der Diakon verbindet „Rand“ und „Mitte“. Er sorgt dafür, dass diejenigen, die am Rand der Gemeinde oder der Gesellschaft sind, nicht dort bleiben, sondern der Gemeinde und ihrer Mitte zugeführt werden. So verbindet sich der diakonische Auftrag mit der missionarischen Sendung der Kirche.

Aus den im Folgenden genannten Bereichen ergeben sich für den Diakon je nach den pastoralen Strukturen und Erfordernissen und entsprechend seiner Ausbildung und Eignung die Schwerpunkte seiner Tätigkeit. Auf welcher pastoralen Ebene ein diakonaler Dienst erforderlich und ob er hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf auszuüben ist, bestimmt sich von Umfang und Eigenart der anfallenden diakonalen Aufgaben her.

Dem Diakon mit Zivilberuf ist es in besonderer Weise aufgegeben, in der beruflichen Welt die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen. „Bei den ständigen Diakonen ist die Arbeit mit dem Amt verbunden“ (14), das Alltagsleben einbezogen in den Dienst am Nächsten, am Wort und in der Liturgie.

- 2.1 Durch seinen Dienst am Nächsten soll der Diakon in amtlicher Vollmacht und Sendung besonders den Hilfsbedürftigen die Liebe Christi bezeugen. „Es ist dies der Dienst, der am ausgeprägtesten den Diakonat kennzeichnet“ (15). Zu diesem Auftrag gehören u.a. folgende Aufgaben: Sorge für Menschen in besonderen Lebenssituationen wie Kranke, Behinderte, Vereinsamte, alte Menschen, Aussiedler, Neubürger, Ausländer; Hilfe in sozialen Problemsituationen; Sorge für Menschen am Rande von Gesellschaft und Kirche; Anregung, Weckung und Begleitung diakonischer Dienste; Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit; Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens; Öffnung der Gemeinde für besondere Anliegen, Anfragen und Nöte der

Menschen; Bildung von Gruppen geschwisterlicher Gemeinschaft; Entdeckung und Förderung von Charismen und Talenten zum Aufbau diakonischer Gemeinde; Hinführung von Einzelnen und Gruppen in die Gemeinde sowie Öffnung vorgemeindlicher Strukturen zur Mitte der Gemeinde hin.

- 2.2 Durch seinen Dienst am Wort soll der Diakon die Gemeindemitglieder im Glauben stärken, sie zu gemeinsamer Erfahrung des Glaubens hinführen und zu gemeinsamem Zeugnis des Glaubens ermutigen. Der Diakon ist ja beauftragt, Verkünder des Wort Gottes zu sein, „der glaubt, was er verkündet, lehrt, was er glaubt, und lebt, was er lehrt“ (16). Zu diesem Auftrag gehören u.a. folgende Aufgaben: Glaubenszeugnis und Glaubensgespräche mit Einzelnen und in Gruppen – besonders mit Menschen in geistlicher und materieller Not; Milieuseelsorge etwa am Arbeitsplatz, unter Zielgruppen; Ansprache bei Wortgottesdiensten; Predigt in der Eucharistiefeier; Mitwirkung in der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang; Mitwirkung in der Gemeindekatechese; Befähigung von Eltern und anderen Erwachsenen zur Einführung der Kinder in den Glauben; Erteilung von schulischem Religionsunterricht.
- 2.3 Durch seinen Dienst in der Liturgie, insbesondere in der Eucharistiefeier, bekundet der Diakon, dass Gottesdienst und Nächstdienst eine untrennbare Einheit bilden und dass der Dienst am Nächsten ein Wesenselement christlichen Gemeindelebens und eine zentrale Aufgabe aller christlichen Amtsträger ist. Außer der Verkündigung im Gottesdienst obliegen dem Diakon im Bereich der Liturgie folgende Aufgaben: Assistenz in der Eucharistiefeier; Spendung der Kommunion auch außerhalb der Messe (besonders an Kranke und Sterbende); Leitung der Feiern von Taufe, Trauung und Begräbnis; Leitung von Wortgottesdiensten und Segnungsfeiern; Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten; Heranbildung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern von Gottesdiensten.
3. Voraussetzungen für den Dienst
- Für den Dienst als Diakon müssen bestimmte religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.
- 3.1 Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn,

- der Diener aller geworden ist; persönliche Gläubigkeit; Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche; aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde; Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Gebet der Kirche (17), zur regelmäßigen Schriftlesung, zur Mitfeier des Gottesdienstes auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes; Bemühen um ein Familienleben aus dem Glauben, Vertrautsein mit den Formen der Volksfrömmigkeit und mit religiösem Brauchtum sowie Offenheit für neue religiöse Formen; Erfahrung in ehrenamtlichen pastoralen und diakonischen Aufgaben; theologische Vorbildung; Bereitschaft, von Christus durch die Kirche endgültig in Dienst genommen zu werden.
- 3.2 Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit; bei Verheirateten Bewährung in Ehe und Familie; bei Berufstätigen Berufsbewährung; Bereitschaft und Fähigkeit, auf leibliche und seelische Nöte der Menschen zuzugehen; Urteilskraft; Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung; Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil; Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten.
- 3.3 Die fachlichen Voraussetzungen werden durch einen erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen theologischen Studien sowie in pastoral-diakonischen Praktika und Kursen erworben. Nach einer vorbereitenden Phase von mindestens einem Jahr, die einer Kenntnis der Theologie, der Spiritualität und des Dienstes eines Diakons und der Prüfung der Berufung dienen soll (18), beginnt die eigentliche vierjährige Ausbildung. Auch muss der Bewerber wenigstens vier Jahre Mitglied eines Diakonatskreises gewesen sein und darin regelmäßig und aktiv mitgearbeitet haben. Nach mehrjähriger hauptberuflicher Tätigkeit in einem pastoralen Dienst kann die Teilnahme am Diakonatskreis bis auf drei Jahre verringert werden.
- 3.4 Gemäß den Bestimmungen im CIC can. 1031 § 2 gelten für die Aufnahme in den Diakonatsdienst folgende kirchenrechtliche Voraussetzungen: Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre alt sein; der Bischof kann jedoch in Einzelfällen das Weihealter um 12 Monate herabsetzen (gem. can. 1031 § 4). Für unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelogigkeit verpflichten, ist das Mindestalter auf 25 Jahre festgelegt.
- Ein unverheirateter Bewerber für den Ständigen Diakonatsdienst darf zur Weihe erst zugelassen werden, wenn er nach dem vorgeschriebenen Ritus öffentlich vor Gott und der Kirche die Zölibatsverpflichtung übernommen hat (gem. can. 1037 CIC).
- 3.5 Voraussetzung für den Dienst als Diakon ist eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform; verheiratete und unverheiratete Diakone sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander und in je spezifischer Weise die unerschöpfliche Liebe Gottes zu den Menschen.
- Der verheiratete Diakon soll Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe heraus in eine fruchtbare Einheit bringen. Während der Ausbildung und während des Dienstes eines Diakons sind seine Ehefrau und seine Familie in die Begleitung seines Weges und auch in die Aus- und Fortbildung des Diakons ausdrücklich mit einzubeziehen (19). Ein Diakon, der „um des Himmelreiches willen“ (Mt 19,12) auf die Ehe verzichtet, soll diese Lebensform als Zeichen seiner Liebe zu Jesus Christus und zu den Schwestern und Brüdern verwirklichen.
- 3.6 Die Pfarrei des Interessenten für den Diakonatsdienst soll hinsichtlich der Akzeptanz des Interessenten vor der Aufnahme unter die Bewerber für den Diakonatsdienst mit einbezogen werden. Dies geschieht in der Regel durch schriftliche Referenz und Stellungnahme des leitenden Pfarrers.
- 3.7 Voraussetzung für die Weihe Verheirateter ist auch das schriftliche Einverständnis der Ehefrau mit der Übernahme des Diakonats (gem. can. 1031 § 2 CIC). Es ist notwendig, dass die Ehefrau den Dienst des Diakons bejaht und ihn nach Kräften mitträgt. Im Übrigen gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ (20).
- 3.8 Zur Diakonenweihe können nach geltenden kirchlichen Bestimmungen nur Männer zugelassen werden.

4. Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung

Der Bischof bestellt einen Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat. Dieser ist Leiter der Diakonatskreise und Ansprechpartner für alle Fragen, die den Ständigen Diakonat betreffen.

Der Bischöfliche Beauftragte ist für die Aus- und Fortbildung verantwortlich. Er muss auch gegenüber dem Bischof die Eignung des Bewerbers für den Diakonat beurteilen.

Die Hinführung zum Diakonat geschieht zum einen in den Diakonatskreisen, die neben der fachlichen Arbeit vor allem der menschlichen und geistlichen Formung der Bewerber zum Diakonat dienen, zum anderen durch die theologische und pastoral-diakonische Ausbildung.

In regelmäßigen Abständen führt der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat mit den einzelnen Bewerbern ein Gespräch. Bei verheirateten Bewerbern werden die Ehefrauen in dieses Gespräch einbezogen.

Ferner bestellt der Bischof einen Spiritual zur Hilfe bei Glaubens- und Lebensfragen der Mitglieder der Diakonatskreise sowie bei der Klärung der Berufung und zur Förderung der geistlichen Ausrichtung der Diakonatskreise. Er soll den Mitgliedern der Diakonatskreise zu persönlichen Gesprächen zur Verfügung stehen und den Diakonatskreisen Hilfen zur Einführung und Einübung ins geistliche Leben geben. Zur Stellungnahme über die Eignung zum Diakonat wird er nicht herangezogen.

Der Spiritual steht auch dem einzelnen Diakon und der Gruppe der Diakone nach der Weihe zur Verfügung (21).

Bei der Ausbildung, der Berufseinführung und der Fortbildung soll darauf geachtet werden, dass die Ehefrauen in entsprechender Weise eingebunden werden. Bestimmte Veranstaltungen, insbesondere im geistlichen Bereich, sollen ausdrücklich die Familien berücksichtigen. Diese vielfältigen Kontakte der Diakone und ihrer Familien helfen mit, die durch die Weihe sakramental begründete Gemeinschaft der Diakone wirksam zu leben.

Die Fortbildung geschieht in den Diakonatskreisen und in zentralen oder regionalen Veranstaltungen.

4.1 Diakonatskreise, Diakonenkreise und Diakonenrat

Während der Ausbildung bilden die Bewerber einen Diakonatskreis, der auch nach der Weihe bestehen bleibt. Diakonenkreise sind die Zusammenschlüsse der Diakone auf regionaler Ebene. Der Diakonenrat repräsentiert die Diakone des Bistums.

4.1.1 Die Diakonatskreise haben ein fünffaches Ziel: Einführung in das geistliche Leben, Klärung der Berufung, Austausch von Erfahrungen, Hilfe bei der Ausbildung und Pflege der Gemeinschaft.

Jedes Treffen der Diakonatskreise bedarf einer ausdrücklichen geistlichen Prägung. Geeignete Formen sind: gemeinsames Gebet, insbesondere Stundengebet, Meditation, Glaubens- und Schriftgespräch, Eucharistiefeier. In den Diakonatskreisen werden regelmäßig Besinnungstage, geistliche Wochenenden und Exerzitien durchgeführt. Neben der Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens aus der Grundhaltung der Diaconia Christi soll der Diakonatskreis auch Hilfe sein zur menschlichen Reifung und aus den Kandidaten, die meist unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen und auf verschiedenen Zugangswegen zum Diakonat ausgebildet werden, eine brüderliche Gemeinschaft formen.

Die Mitarbeit im Diakonatskreis soll dem Einzelnen helfen, die Frage seiner persönlichen Berufung zu klären. Die Entscheidung über die Zulassung zur Diakonenweihe liegt beim Bischof.

Der Austausch im Diakonatskreis soll die unterschiedlichen beruflichen Erfahrungen einbeziehen. Die Mitglieder des Diakonatskreises werden auch ihre Erfahrungen aus der pastoralen und sozial-diakonischen Praxis einbringen.

Der Bewerber soll im Diakonatskreis eine Unterstützung seiner diakonischen, geistlichen und theologischen Kompetenz erfahren.

4.1.2 Ein Diakonatskreis soll in der Regel mindestens 5 und höchstens 15 Mitglieder zählen.

Die Ehefrauen der Diakonatsbewerber werden in die Begegnungen des Diakonatskreises einbezogen.

Zu bestimmten Themen sollen gelegentlich Diakone und Vertreter der anderen pastoralen Berufe eingeladen werden.

Die Diakonatskreise treffen sich in der Regel monatlich.

Die Diakone eines Diakonatskreises bilden auch nach der Beendigung der Ausbildung weiterhin eine Gemeinschaft. Die Ehefrauen und Familien sind Teil der Gemeinschaft. Im Abstand von fünf Jahren werden die Diakonatskreise zu einem Begegnungs- und Besinnungswochenende eingeladen, das vom Bischöflichen Beauftragten organisiert wird. Weitere Aktivitäten liegen in der Initiative und Verantwortung der Diakonatskreise.

- 4.1.3 Die Diakone werden nach ihrer Weihe Mitglieder der Diakonenkreise, die auf der Ebene der Kreisdekanate, des Stadtdekanats Münster und des Offizialatsbezirks Oldenburg gebildet sind. Die Kreisdekanate Kleve und Wesel bilden den „Diakonenkreis Niederrhein“. Jeder Diakon ist entsprechend seines Einsatzortes einem Diakonenkreis zugeordnet.

Aufgaben dieser Kreise sind: Förderung der Kommunikation und Kooperation, Pflege des geistlichen Miteinanders, Behandlung fach- und diakonatspezifischer Themen, Benennung spezifischer Interessen und aktueller Problemstellungen, Vernetzung mit dem Diakonenrat.

Jeder der Diakonenkreise wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Sprecher. Die Aufgaben des Sprechers sind (im Zusammenwirken mit den Mitgliedern des Kreises): Verantwortung für die Durchführung der Treffen sowie deren Inhalt und Gestaltung, Wahrnehmung einer Mitsorge für kranke und emeritierte Diakone, Vertretung des Diakonenkreises bei offiziellen Anlässen, Mitglied im Diakonenrat.

Die Diakonenkreise, die sich mindestens halbjährlich treffen, erhalten organisatorische Unterstützung durch den Bischöflichen Beauftragten.

- 4.1.4 Der Diakonenrat repräsentiert die Diakone des Bistums Münster. Das Nähere ist geregelt in „Statut und Wahlordnung des Diakonenrates (Ständige Diakone) im Bistum Münster“.
- 4.1.5 Für die Ehefrauen der Diakonatsbewerber und Diakone findet jährlich ein Wochenende

statt, das dem Austausch von Erfahrungen der Frauen untereinander und der Benennung von spezifischen Interessen aus der Perspektive der Ehefrauen dient. Das Wochenende wird organisiert vom Bischöflichen Beauftragten.

4.2 Zulassungsschritte zur Diakonenweihe

Notwendige Schritte zur Diakonenweihe sind die Aufnahme als Bewerber in den Diakonatskreis, die Beauftragungen zum Lektorat und Akolythat, die Aufnahme unter die Kandidaten für die Weihe zum Ständigen Diakon sowie die unmittelbare Vorbereitung auf die Weihe.

- 4.2.1 Nach einem Gespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten und nach der Vorlage der erforderlichen Personalunterlagen sowie der Stellungnahme des Heimatpfarrers und zwei weiterer Personen, die in dieser Frage Urteilskraft besitzen, erfolgt durch den Bischof nach Anhörung der Personalkonferenz und auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten die Aufnahme in den Diakonatskreis.

Der Bischöfliche Beauftragte beginnt, mit jedem Einzelnen die Frage der Berufung und der grundsätzlichen Eignung zum Ständigen Diakonat zu klären. Falls hinsichtlich eines Bewerbers Bedenken bestehen, ist ihm dies so früh wie möglich mitzuteilen und ggf. über sein Verbleiben im Diakonatskreis zu entscheiden.

- 4.2.2 Nach Bewährung im Diakonatskreis werden den Bewerbern die Dienste Lektorat und Akolythat übertragen. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt die Bewerber dem Bischof vor.

- 4.2.3 Etwa ein Jahr vor der Weihe erteilt der Bischof die Admissio, die Aufnahme unter die Kandidaten für die Weihe zum Diakon. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt dem Bischof die Kandidaten vor. Zuvor wird die Gemeinde des Bewerbers um eine Stellungnahme gebeten. Zu diesem Zweck berät sich der leitende Pfarrer mit einigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde und gibt danach eine Stellungnahme ab.

- 4.2.4 Gegen Ende der Ausbildung bitten die Kandidaten in einem schriftlichen Gesuch den Bischof um die Diakonenweihe. Vor der Weihe muss die Ausbildung abgeschlossen sein. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt

dem Bischof die Kandidaten zur Weihe vor. Vor der Weihe erfolgt das Skrutinium durch den Bischof. In der Regel nimmt auch die Ehefrau des verheirateten Kandidaten daran teil.

4.2.5 Rechtzeitig vor der Weihe erfolgt im Diakonatskreis eine theologische, liturgische und geistliche Hinführung zum Weihesakrament. Die letzte innere Vorbereitung geschieht durch die Teilnahme an den Weiheexerzitien.

4.3 Bildung des Diakons

Die Bildung des Diakons gliedert sich in drei Phasen: die Ausbildung, die Einführungsphase sowie die Fortbildung. Näheres zur Ausbildung der Diakone ist in der „Ausbildungsordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster“ geregelt.

Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung diakonaler Kompetenz und theologischer Fundierung sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen.

In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und pastoral-praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozess insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakons angelegt sein und zugleich die mehrjährige ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeit der Bewerber einbeziehen.

Unbeschadet der Verantwortung des Bistums für die Bildung der Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung zunächst Aufgabe der Bewerber bzw. der Diakone selber.

4.3.1 Es gibt zwei Zugangswege zum Diakonatskreis.

Der erste Zugangsweg, der regelmäßig die Ausübung eines Zivilberufes voraussetzt, ist eine erfolgreich abgeschlossene berufsbegleitende theologische Ausbildung, die mindestens dem Grund- und Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg entspricht, ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis. Die pastoral-praktische Ausbildung muss mindestens den Anforderun-

gen des Pastoraltheologischen Kurses von „Theologie im Fernkurs“ entsprechen. Der erfolgreiche Abschluss der theologischen und pastoral-praktischen Ausbildung muss durch die Prüfungen der Domschule Würzburg nachgewiesen werden. Erfolgreich abgeschlossene theologische und pastoral-praktische Studien können angerechnet werden. Im Diakonatskreis erfolgt eine Hinführung zum Leben und Dienst des Diakons.

Der zweite Zugangsweg setzt die abgeschlossene Berufsausbildung (Zweite Dienstprüfung) als Pastoralreferent voraus. Sie wird ergänzt durch die Hinführung zum Leben und Dienst des Diakons im Rahmen des Diakonatskreises.

4.3.2 Alle Diakone erhalten in den zwei Jahren nach ihrer Weihe (Einführungsphase) spezielle Einführungen in ihren Dienst in der Gemeinschaft des Weihejahrgangs.

Die Ehefrauen der Diakone sind zur Teilnahme eingeladen.

Die Einführungsphase wird abgeschlossen mit einem Reflexionsgespräch des Diakons mit dem Bischöflichen Beauftragten.

4.3.3 Der Diakon ist zur Fortbildung verpflichtet.

Die Fortbildung der Diakone vollzieht sich in den Treffen der Diakonenkreise, im Rahmen der alle drei Jahre stattfindenden regionalen Fortbildung, durch Teilnahme an den Fortbildungsangeboten des Bistums Münster oder (bei hauptberuflichen Diakonen) durch Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Den Diakonen wird dringend empfohlen, regelmäßig an Exerzitien oder Besinnungswochenenden teilzunehmen und geistliche Begleitung zu nehmen

Diakone können das Angebot der Supervision nutzen. Es gelten die „Richtlinien zur Regelung der Teilnahme an Supervisionen“ des Bistums Münster.

Teil II

Dienstrechtliche Bestimmungen

1. Dienstrechtliche Grundlagen

§ 1 Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons ist ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht

der Ständige Diakon als Kleriker dienstrechtlich dem Bischof als Inkardinationsordinarius, der seinerseits die einem Kleriker zustehenden Rechte betreffend dienstliche Verwendung, geistliche Begleitung und wirtschaftliche Versorgung im Rahmen des kirchlichen Rechts zu sichern hat. Unmittelbarer kirchlicher Vorgesetzter ist die im Einsatzschreiben genannte Person.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die dienstrechtliche Stellung des Ständigen Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Stellung gründet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici (CIC), den Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie und den folgenden Vorschriften.

§ 3 Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons beginnt mit der Diakonenweihe und der damit verbundenen Inkardination. Durch den Empfang der Diakonenweihe erfolgt gemäß can. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Ständigen Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in den Klerikerverband der Diözese Münster.

§ 4 Tätigkeitsformen

- (1) Der Ständige Diakon ist entweder hauptberuflich als Diakon tätig oder nebenberuflich, wenn er hauptberuflich in einem Zivilberuf beschäftigt ist.
- (2) Der hauptberufliche Ständige Diakon wird entsprechend dem Klerikerdienstrecht des CIC und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt. Der hauptberufliche Ständige Diakon hat Anspruch auf Sustentation gemäß can. 281 §§ 1-2 CIC; er erhält Besoldung und Versorgung gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „3. Besoldung und Versorgung des hauptberuflichen Ständigen Diakons“. Mit dem hauptberuflichen Ständigen Diakon schließt das Bistum einen zivilrechtlichen Dienstvertrag, in dem die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis näher geregelt werden.
- (3) Nebenberuflich wird der Ständige Diakon mit Zivilberuf eingesetzt, der hauptberuflich einen Zivilberuf ausübt oder ausgeübt hat und aus seinem Zivilberuf Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezieht. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat gemäß can. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Sustentation; er erhält daher, auch wenn er seinen Zivilberuf verliert oder aufgibt oder auf Einkünfte verzichtet, aus

seinem Dienstverhältnis als Diakon mit Zivilberuf weder Besoldung oder Vergütung noch Versorgung. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung, die vom Bistum festgelegt wird. Mit dieser werden insbesondere Aufwendungen für theologische Fachliteratur, gottesdienstliche Kleidung, Büromaterial, mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehende Telefonkosten und übliche Fahrtkosten ausgeglichen. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf ist Pflichtversicherter in der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 5 Änderung der Tätigkeitsform

- (1) Die gemäß § 4 festgelegte Tätigkeitsform kann geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Diakon zum Diakon mit Zivilberuf als auch vom Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon.
- (2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten der Diözese, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Ständigen Diakons. Der die hauptberufliche Tätigkeitsform anstrebende Diakon mit Zivilberuf muss die abgeschlossene Berufsausbildung (Zweite Dienstprüfung) als Pastoralreferent vorweisen.
- (3) Die Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Ständigen Diakon erfolgen.

§ 6 Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten

- (1) Unvereinbar mit dem Dienst eines Ständigen Diakons sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Bischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Ständigen Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr unzulässiger Interessenkollision besteht.
- (2) Den Ständigen Diakonen sind alle Tätigkeiten im gleichen Umfang untersagt, die gemäß can. 285-287 CIC (vgl. auch can. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen. Jede Nebentätigkeit eines hauptberuflichen Ständigen Diakons bedarf der Genehmigung des Bischofs.
- (3) Diakonatsbewerber sind keine Kleriker und unterliegen diesen Verboten und Auflagen nicht. Sie können jedoch erst unter die Kandidaten für die Diakonenweihe aufgenommen werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen entsprechen.

§ 7 Beurlaubung, Emeritierung, Entpflichtung

- (1) Der Dienst des hauptberuflichen Ständigen Diakons endet mit Ablauf des Monats, in dem der hauptberufliche Ständige Diakon das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.
- (2) Mit Ablauf des Monats, in dem der hauptberufliche Ständige Diakon das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, übt er seinen Dienst weiter aus im Status eines Diakons mit Zivilberuf.
- (3) Mit Vollendung des 75. Lebensjahres wird der Ständige Diakon emeritiert. Vor Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze kann der Ständige Diakon einen Antrag auf Emeritierung stellen, wenn er aus persönlichen Gründen seinen Dienst nicht mehr ausüben kann.
- (4) Emeritierte Diakone können, wenn sie dies wünschen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Absprache mit dem kirchlichen Vorgesetzten noch einzelne Aufgaben übernehmen, erhalten aber keine Aufwandsentschädigung mehr.
- (5) Eine zeitlich befristete Beurlaubung aus persönlichen Gründen ist in Absprache mit dem Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat möglich.
- (6) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Entpflichtung vom Dienst des Diakons ausgesprochen werden. Die Entscheidung trifft der Bischof.

§ 8 Wechsel des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons kann gemäß can. 267-270 CIC durch Umkardination in einen anderen Inkardinationsverband gewechselt werden.
- (2) Das Dienstverhältnis eines Diakons mit Zivilberuf wird durch dessen zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Diakon außerhalb der Inkardinationsdiözese ist so lange nicht zulässig, bis in analoger Anwendung von can. 271 CIC eine Regelung mit dem Bischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Umkardination durchgeführt ist. Der Diakon mit Zivilberuf teilt seinem Inkardinationsordinarius den zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Bischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Inkardinationsordinarius informiert seinerseits den Bischof des neuen Wohn-

sitzes des Diakons mit Zivilberuf. Beide Bischöfe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Diakons mit Zivilberuf. Der Bischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Diakon mit Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie in der Inkardinationsdiözese zu ermöglichen.

§ 9 Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstandes.
- (2) Der Ständige Diakon verliert gemäß can. 290 CIC den Klerikerstand durch kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe oder durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder durch Reskript des Apostolischen Stuhls.
- (3) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses des hauptberuflichen Ständigen Diakons gelten die Vorschriften der KAVO / AVO in der jeweils geltenden Fassung über die Kündigung von Arbeitsverhältnissen entsprechend.

2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

§ 10 Ernennung

- (1) Dem Ständigen Diakon wird durch das Einsatzschreiben des Bischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Im Einsatzschreiben sind Tätigkeitsform und Aufgabe des Diakons anzugeben; ferner sollen der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienort benannt werden.
- (2) Bei einem Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit zu berücksichtigen. In der Regel ist die Wohnsitzgemeinde das Einsatzgebiet des Ständigen Diakons mit Zivilberuf.

§ 11 Versetzung

- (1) Der Ständige Diakon kann versetzt werden. Eine Versetzung ist neben pastoralen Erfordernissen auch aus personenbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Ständige Diakon zu hören.
- (2) Eine Versetzung kann auch auf Wunsch des Ständigen Diakons geschehen. Ein Versetzungswunsch ist dem Bischof rechtzeitig vorzutragen.

- (3) Bei einer Versetzung sind die familiären Verhältnisse des Ständigen Diakons, bei einem Diakon mit Zivilberuf darüber hinaus die berufliche Situation, zu berücksichtigen.
- (4) Bei der Versetzung eines Diakons mit Zivilberuf aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb der Inkardinationsdiözese kann wegen pastoraler Erfordernisse der bisherige Aufgabenbereich geändert werden.
- (5) Ein Einsatzschreiben ist auszustellen.

§ 12 Aufgabenumschreibung

- (1) Die allgemeine inhaltliche Gestaltung der Aufgaben des Ständigen Diakons ist zwischen ihm, dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten und einer vom Bischof beauftragten Person festzulegen.
- (2) Aufgrund veränderter Notwendigkeiten kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereiches erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Diakons alle erheblichen Umstände (wie z. B. persönliche Fähigkeiten und Möglichkeiten, familiäre Situation, Wohnungsfrage) nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 13 Amtseinführung

- (1) Der Ständige Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in sein Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt.
- (2) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst soll möglichst bei sonntäglichen Gemeindegottesdiensten eingeführt werden.

§ 14 Residenzpflicht, Dienstwohnung, Dienstzimmer

- (1) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst soll an seinem Dienstort wohnen.
- (2) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon ist von der Kirchengemeinde oder der kirchlichen Einrichtung, in deren Dienst der hauptberufliche Ständige Diakon steht, ein Dienstzimmer wenigstens zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Sofern der Aufgabenbereich und die örtliche oder familiäre Situation es erfordern, ist dem Ständigen Diakon mit Zivilberuf bei Bedarf ein Besprechungszimmer zur Nutzung oder Mitbenutzung bereit zu stellen.

§ 15 Zeitliche Gestaltung des Dienstes

- (1) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist zwischen dem Ständigen Diakon, dem un-

mittelbaren kirchlichen Vorgesetzten und einer vom Bischof beauftragten Person festzulegen. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Die Rechte der Ehefrau und der Kinder der Ständigen Diakone, die verheiratet sind, müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden. Da der Eigencharakter des geistlichen Dienstes ein hohes Maß an Disponibilität und Flexibilität verlangt, ist es weder angebracht noch möglich, den vorgesehenen Dienst in seinem vollen Umfang zeitlich starr festzulegen. Vielmehr gilt als Regel, dass etwa die Hälfte des Dienstes zeitlich festgelegt werden soll. Die restliche Zeit richtet sich nach den pastoralen Erfordernissen.

- (2) Mehrtägige pastorale Veranstaltungen gelten als Dienst des Ständigen Diakons, wenn die Veranstaltung und ihre zeitliche Dauer zwischen dem Ständigen Diakon und dessen unmittelbarem kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festgesetzt wurden.
- (3) Die zeitliche Gestaltung des Dienstes des hauptberuflichen Ständigen Diakons richtet sich nach den Bestimmungen der KAVO / AVO.

§ 16 Fortbildung

- (1) Der Ständige Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet. Die Zeit für die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß can. 276 § 2 n. 4 CIC und an Fortbildungsveranstaltungen gemäß den diözesanen Vorschriften gilt als Dienst.
- (2) Für die berufliche Fortbildung des hauptberuflichen Ständigen Diakons gelten die „Fortbildungsrichtlinien für den pastoralen Dienst“.
- (3) Fortbildungsmöglichkeiten für den Diakon mit Zivilberuf bestehen im Rahmen der Treffen der Diakonenkreise und über das Fortbildungsprogramm der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Bischöflichen Generalvikariat Münster.

§ 17 Urlaub

- (1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht ein jährlicher Urlaub entsprechend den Vorschriften der KAVO / AVO in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Für den Diakon mit Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von seinem Aufgabenbereich als Diakon nach der aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit.

§ 18 Zusammenarbeit

- (1) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet.
- (2) Die Aufgabenverteilung zwischen Priestern, Diakonen sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten innerhalb desselben Einsatzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabenbereiche sowie des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastoralkonzepts nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Ständigen Diakons.
- (3) An den Dienstbesprechungen der im pastoralen Dienst der Pfarrei Tätigen nimmt der hauptberufliche Ständige Diakon teil. Es ist wünschenswert, dass der Diakon mit Zivilberuf im Rahmen des Möglichen an Dienstgesprächen teilnimmt.
- (4) Der Ständige Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Er soll – entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten – Mit- und Aushilfen in anderen Pfarreien oder in anderen, auch überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit das mit seiner konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

§ 19 Gemeinschaft mit Priestern, Diakonen
sowie Pastoralreferentinnen
und Pastoralreferenten

Priester, Ständige Diakone sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sollen bestrebt sein, eine angemessene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden und zu praktizieren. Dies soll sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern auch Gebet und persönliche Kontakte umfassen.

§ 20 Diakonenkreis, Standesvereinigung

- (1) Der Ständige Diakon soll an den Zusammenkünften eines in der Diözese errichteten Diakonenkreises teilnehmen und zum Leben dieses Kreises beitragen. Die Teilnahme gehört zum Dienstauftrag des Diakons.
- (2) Der Ständige Diakon hat das Recht, sich mit anderen Diakonen gemäß can. 278 § 1 CIC zusammenzuschließen.

§ 21 Liturgische Ausstattung

Die Grundausrüstung für die liturgischen Dienste wird dem Ständigen Diakon von der Pfarrei im konkreten Einsatzgebiet gestellt.

§ 22 Beschwerden, Konfliktlösung

- (1) Meinungsverschiedenheiten sollen gütlich beigelegt werden.
 - (2) Beschwerden über einen Ständigen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem betroffenen Ständigen Diakon Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Ständigen Diakons beigelegt werden.
 - (3) Der Ständige Diakon hat nach Maßgabe der Vorschriften der KAVO / AVO ein Recht auf Einsicht in seine Personalakten.
 - (4) Das Verfahren im dienstrechtlichen Konfliktfall zwischen einem Ständigen Diakon und seinem Vorgesetzten wird durch die geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften geregelt.
3. Besoldung, Versorgung und sonstige Bezüge der hauptberuflichen Ständigen Diakone

Es gelten die auf der Grundlage von KAVO / AVO erfolgten Regelungen aus dem zivilrechtlichen Dienstvertrag als Pastoralreferent.

Teil III

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster vom 26. Dezember 2007 außer Kraft.

Münster, den 26.10.2015

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Anmerkungen

- (1) Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland (1. Februar 2000): Die deutschen Bischöfe 63 (2000) 11-36
- (2) Paul VI., Apostolisches Schreiben „Ad pascendum“ (15. August 1972)
- (3) II. Vatikanisches Konzil, Dekret „Ad Gentes“, 16; vgl. Paul VI., Apostolisches Schreiben „Sacrum Diaconatus Ordinem“ (18. Juni 1967), Einführung.
- (4) Vgl. Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen

- Diakone (22. Februar 1998) 4: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 132 (1998) 23f
- (5) Kongregation für den Klerus, Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone (22. Februar 1998) 44: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 132 (1998) 102
 - (6) II. Vatikanisches Konzil, Konstitution „Lumen Gentium“, 29
 - (7) Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution „Lumen Gentium“, 20
 - (8) Vgl. Paul VI., Apostolisches Schreiben „Sacrum Diaconatus Ordinem“ (18. Juni 1967) 22
 - (9) Paul VI., Apostolisches Schreiben „Sacrum Diaconatus Ordinem“ (18. Juni 1967) 23
 - (10) Paul VI., Apostolisches Schreiben „Ad pascendum“ (15. August 1972)
 - (11) Kongregation für das Katholische Bildungswesen, a.a.O. 9: a.a.O. 26
 - (12) Kongregation für das Katholische Bildungswesen, a.a.O. 9: a.a.O. 27
 - (13) Kongregation für das Katholische Bildungswesen, a.a.O. 73: a.a.O. 59
 - (14) Kongregation für den Klerus, a.a.O. 12: a.a.O. 76
 - (15) Kongregation für das Katholische Bildungswesen, a.a.O. 9: a.a.O. 27
 - (16) Kongregation für das Katholische Bildungswesen, a.a.O. 74: a.a.O. 59
 - (17) Verpflichtend Laudes und Vesper, gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 276 § 2 n. 3 CIC).
 - (18) Vgl. Kongregation für das Katholische Bildungswesen, a.a.O. 41-44: a.a.O. 45f
 - (19) Vgl. Kongregation für das Katholische Bildungswesen, a.a.O. 43.56: a.a.O. 46.50; Kongregation für den Klerus, a.a.O. 61: a.a.O. 114ff
 - (20) Deutsche Bischofskonferenz, Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie (1. Februar 2000): Die deutschen Bischöfe 63 (2000) 37-47
 - (21) Vgl. Kongregation für das Katholische Bildungswesen, a.a.O. 22.23: a.a.O. 34f; Kongregation für den Klerus, a.a.O. 58.65.70: a.a.O. 112.120f.124ff

Art. 244 **Statut und Wahlordnung des Diakonates im Bistum Münster**

1. Begriffsbestimmung und Amtszeit

- (1) Der Diakonenrat repräsentiert die Ständigen Diakone des Bistums Münster.
- (2) Die Amtszeit des Diakonates beträgt vier Jahre.

2. Aufgaben

- (1) Beratung und Unterstützung des Bischofs im Hinblick auf den Diakonat und den Dienst der Ständigen Diakone.

- (2) Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Förderung des Ständigen Diakonats im Bistum Münster.
- (3) Mitsorge um die Lebensgestaltung und Spiritualität der Ständigen Diakone, ihrer Ehefrauen und ihrer Familien.
- (4) Beratung und Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Ständigen Diakone.
- (5) Entsendung von Vertretern der Ständigen Diakone in diözesane und überdiözesane Gremien.

3. Zusammensetzung

- (1) Der Bischof als Vorsitzender,
- (2) der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat,
- (3) die Sprecher der Diakonenkreise in den Kreisdekanaten Steinfurt, Borken, Recklinghausen, Coesfeld, Warendorf sowie im Stadtdekanat Münster,
- (4) der Sprecher und ein weiteres Mitglied des Diakonenkreises am Niederrhein,
- (5) der Sprecher und ein weiteres Mitglied des Diakonenkreises im Officialatsbezirk Oldenburg,
- (6) bis zu vier vom Bischof berufene Ständige Diakone.

4. Sprecher und Stellvertreter

- (1) Der Diakonenrat wählt einen Sprecher und zwei Stellvertreter.
- (2) Aufgaben des Sprechers sind vor allem die Einladung zu den Treffen des Diakonenrates und deren Moderation sowie die Vertretung der Ständigen Diakone.
- (3) Einer der Stellvertreter vertritt den Sprecher bei dessen Verhinderung.

5. Arbeitsweise

- (1) Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung acht Tage vor einer Sitzung erfolgen. Alle Mitglieder des Diakonenrates können dem Sprecher Themen zur Beratung vorschlagen. Der Diakonenrat trifft sich zu zwei Sitzungen mit dem Bischof und einem Klausurtag im Jahr.
- (2) Der Diakonenrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Die Sitzungen des Diakonates sind nicht öffentlich, sofern der Diakonenrat im Ein-

zelfall nicht anders beschließt. Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.

- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Sie gehört zu den amtlichen Akten des Diakonenrates und des Bischöflichen Generalvikariats und ist im Institut für Diakonat und pastorale Dienste aufzubewahren. Die Niederschrift wird über die Sprecher der einzelnen Diakonenkreise allen Ständigen Diakonen des Bistums bekannt gegeben.
- (5) Der Diakonenrat kann Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden.

6. Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an: der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat, der Sprecher des Diakonenrates sowie die beiden Stellvertreter.
- (2) Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses sind vor allem die Vorbereitung der Sitzungen und des Klausurtages, die Entgegennahme von Anträgen und die Zusammenarbeit mit dem Priesterrat sowie dem Rat der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten.
- (3) Der Diakonenrat kann den Geschäftsführenden Ausschuss mit der Nachbearbeitung oder Ausführung von Beschlüssen des Diakonenrates beauftragen.

7. Wahl des Diakonenrates

- (1) Aktives und passives Wahlrecht haben alle im Bistum Münster inkardinierten Ständigen Diakone, außer denen, die vom Bischof entpflichtet worden sind.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss legt mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Diakonenrates die Fristen fest, bis zu denen in den einzelnen Diakonenkreisen zu wählen ist. Die Fristen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (3) Die Sprecher der Diakonenkreise sowie der weitere Vertreter am Niederrhein und im Offizialatsbezirk Oldenburg werden in den Diakonenkreisen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Diakone gewählt.
- (4) Der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen ist Ersatzmitglied für den Diakonenrat.

(5) Nach Durchführung der Wahl ist das Ergebnis dem Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat mitzuteilen.

(6) Der Geschäftsführende Ausschuss stellt das Ergebnis der Wahl zum Diakonenrat fest und teilt es dem Bischof mit. Das Wahlergebnis wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(7) Der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat lädt die gewählten und ernannten Mitglieder des Diakonenrates zur konstituierenden Sitzung ein.

(8) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Diakonenrat aus, so rückt für die verbleibende Amtszeit das Ersatzmitglied aus dem jeweiligen Diakonenkreis nach.

8. Schlussbestimmungen

(1) Statut und Wahlordnung treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt „Statut und Wahlordnung des Diakonenrates (Ständige Diakone) im Bistum Münster“ vom 18. September 2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Art. 249) außer Kraft.

Münster, 26.10.2015

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 245 **Ausbildungsordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster**

Auf der Grundlage der „Ordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster“ werden für die Ausbildung Ständiger Diakone im Bistum Münster die folgenden Regelungen getroffen.

1. Rahmen und Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert vier Jahre und wird berufs begleitend in Kooperation mit dem Bistum Osnabrück auf der Grundlage der geltenden Kooperationsvereinbarung durchgeführt. Mit der Ausbildung kann alle zwei Jahre begonnen werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist in der Regel die Teilnahme an der Interessentenzeit im Bistum Münster. Nach der Weihe nehmen die Diakone des Bistums Münster an der Einführungsphase teil.

2. Ziele der Ausbildung

(1) Klärung und Vertiefung der persönlichen Berufung zum Diakonat

- (2) Hinführung zu einem geistlichen Leben
- (3) Ausbildung einer diakonischen Grundhaltung und Entwicklung diakonischer Kompetenzen
- (4) Erweiterung der Fähigkeit zur Wahrnehmung sozialer Not und leidender Menschen
- (5) Reflexion des persönlichen Glaubens in der Glaubensgemeinschaft der Kirche und Aneignung von theologischem Grundwissen
- (6) Sensibilisierung zu einer angemessenen Verkündigung und Anrede von Gott sowie Vermittlung grundlegender homiletischer Kompetenzen
- (7) Einführung in die Ausübung der Dienste des Diakons im Rahmen gottesdienstlicher Feiern
- (8) Entwicklung einer Identität als Ständiger Diakon im Spannungsfeld von Ehe und Familie, Beruf und Gemeinde

2. Interessentzeit und Bewerbung

Die Bewerbung um Zulassung zur Diakonenausbildung steht am Ende der Interessentzeit, die alle zwei Jahre ab dem 15. Januar beginnt und zu der im Einzelnen gehören:

3.1 Informations- und Vorstellungsgespräch

In einem Gespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten, an dem bei verheirateten Interessenten auch die Ehefrau teilnehmen kann, werden die Voraussetzungen geprüft, über Ausbildung und Dienst des Ständigen Diakons sowie die Gestaltung der Interessentzeit informiert und die nächsten Schritte im Rahmen der Bewerbung abgesprachen.

3.2 Sozial-caritatives Engagement und theologische Vorbildung

Um dem sozial-diakonischen Schwerpunkt des Diakonats gerecht zu werden, macht der Interessent ein halbjähriges sozial-caritatives Praktikum (im Umfang von 2 bis 3 Stunden wöchentlich), auf das bei einer entsprechenden ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit verzichtet werden kann.

Mit Blick auf die theologischen Anforderungen muss der Interessent vor der beginnenden Ausbildung den Grundkurs von „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg spätestens zu Beginn des ersten Ausbildungsjahres erfolgreich abgeschlossen haben. Erfolgreich abgeschlossene theologische Studien können angerechnet werden.

3.3 Studientage Diakonats

Im Rahmen von zwei Studientagen werden den Interessenten Informationen und Anregungen gegeben, um eine Entscheidung hinsichtlich der Bewerbung um Aufnahme in den Diakonatskreis treffen zu können.

Themen der Studientage sind: Berufung zum Diakonats und Profil des Diakonats (auf Wunsch mit Ehefrauen) sowie Diakonats, Beruf und Lebensform (mit Ehefrauen).

3.4 Aufnahme in den Diakonatskreis

Nach einem Reflexionsgespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten, an dem bei verheirateten Interessenten auch die Ehefrau teilnimmt, und dem Einreichen der erforderlichen schriftlichen Unterlagen (bis zum 15. Mai), entscheidet der Bischof nach Anhörung der Personalkonferenz auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten über die Aufnahme des Interessenten als Diakonatsbewerber in den Diakonatskreis.

4. Ausbildung im Diakonatskreis

Während der Ausbildung besteht ein gemeinsamer Diakonatskreis der Diakonatsbewerber der Bistümer Münster und Osnabrück. Vor Beginn der Ausbildung sind die Diakonatsbewerber mit ihren Familien zu einem „Kennenlerntag“ eingeladen. Nach Abschluss der Ausbildung erfolgt im Rahmen eines Wochenendes, zu dem auch die Ehefrauen eingeladen sind, die Ausbildungsreflexion.

4.1 Diakonatskreis

(1) Der Diakonatskreis trifft sich vier Jahre lang regelmäßig bis zur Weihe, pro Jahr an 10 Wochenenden; die Monate Juli und August sind ausbildungsfrei. Die Mitarbeit im Diakonatskreis ist verbindlich.

(2) Während der Ausbildung finden regelmäßig Gespräche mit dem Bischöflichen Beauftragten statt. Die Gespräche dienen neben den Rückmeldungen aus dem Diakonatskreis selbst der Reflexion der persönlichen Entwicklung und der Klärung der Berufsfrage.

(3) Da die Lernbiografien der einzelnen Bewerber hinsichtlich erworbener Qualifikationen und persönlicher wie spiritueller Reife sehr unterschiedlich sein können, kann im Gespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten im Einzelfall eine Sonderregelung

hinsichtlich der (pastoral-)theologischen Studien und der pastoral-diakonischen wie homiletischen Praktika getroffen werden.

- (4) Die Ehefrauen der verheirateten Mitglieder des Diakonatskreises nehmen an den Gesprächen teil und werden zu einzelnen Wochenenden eingeladen.

4.2 Elemente der Ausbildung

Die Inhalte der einzelnen Ausbildungselemente sind in einem Curriculum, das von den Ausbildungsverantwortlichen regelmäßig weiterentwickelt wird, differenziert dargestellt.

4.21 Sozial-diakonische Elemente

- (1) Sozial-caritatives Engagement (Praktikum vor Beginn der Ausbildung, falls keine entsprechende ehren- oder hauptamtliche Tätigkeit)
- (2) Sozial-diakonisches Projekt (1 Jahr, 3 bis 4 Stunden pro Woche)
- (3) Gesprächsführung (3 Wochenenden)
- (4) Leitung von Gruppen (2 Wochenenden)
- (5) Diakonische Pastoral (4 Wochenenden)

4.22 Geistliches Leben / Spiritualität

- (1) Geistliche Begleitung während der Dauer der Ausbildung
- (2) Geistliches Leben (8 Wochenenden)
- (3) Exerzitien (jährlich, mit zeitlich ansteigender Intensität)
- (4) Weihevorbereitung (1 Wochenende)

4.23 Liturgischer Dienst

- (1) Theologische Grundlegung (1 Wochenende)
- (2) Taufe (1 Wochenende)
- (3) Assistenz in der Eucharistie (1 Wochenende)
- (4) Trauassistenz (1 Wochenende)
- (5) Begräbnisfeier (1 Wochenende)
- (6) Sakramentalien und Wort-Gottes-Feier (1 Wochenende)
- (7) Liturgische Übungen (1 Wochenende)

4.24 Verkündigungsdienst

- (1) Biblische Grundlegung (6 Wochenenden)
- (2) Homiletik (3 Wochenenden)
- (3) Rhetorik (1 Wochenende)
- (4) Predigtübungen (1 im Diakonatskreis, 1 in einer Gemeinde)

4.25 Theologische Kompetenz

- (1) Grundkurs Theologie (zu Beginn der Ausbildung abzuschließen)
- (2) Aufbaukurs Theologie
- (3) Pastoraltheologischer Kurs
- (4) Amt (1 Wochenende)
- (5) Ekklesiologie (1 Wochenende)
- (6) Christologie (1 Wochenende)
- (7) Eucharistie und Diakonie (1 Wochenende)

4.26 Präventionsschulung

Die Teilnahme an der 12-stündigen Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt geschieht in Verantwortung des jeweiligen Bistums. Sie hat vor der Admissio zu erfolgen

4.3 Ort der Ausbildung

Die Ausbildung findet in der Regel im Institut für Diakonat und pastorale Dienste, Münster, sowie im Haus der pastoralen Dienste, Osnabrück, statt.

5. Diakonenweihe

Nach dem Skrutinium beim Bischof und den Weiheexerzitien erfolgt die Diakonenweihe am Christkönigssonntag.

6. Einführungsphase

Die Einführungsphase umfasst die ersten zwei Jahre der Tätigkeit als Ständiger Diakon und beinhaltet folgende Elemente:

6.1 Studienwochenenden

Themen und Inhalte der drei Studienwochenenden sind:

- (1) Kirchenrecht / Eherecht
- (2) Homiletik (Vertiefung)
- (3) Einführung in das Mitarbeiterjahresgespräch

6.2 Besinnungswochenende

Die Diakone nehmen an einem Besinnungswochenende, zu dem auch die Familien eingeladen sind, teil.

6.3 Supervision

In den zwei Jahren finden zehn Sitzungen Gruppensupervision statt.

6.4 Reflexionsgespräch

Die Einführungsphase wird abgeschlossen mit einem Reflexionsgespräch, das der Bischöfliche Beauftragte mit dem Diakon führt. Zu dem Gespräch ist die Ehefrau des Diakons eingeladen.

7. Kosten

Die Kosten werden vom Bistum Münster übernommen.

Die Ausbildungsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungsordnung

für Ständige Diakone im Bistum Münster vom 19. Juni 2012 (Kirchliches Amtsblatt 2012, Art. 131) außer Kraft.

Münster, 26.10.2015

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 246 **Gebetstag am 26. Dezember 2015 für verfolgte und bedrängte Christen**

Die Deutsche Bischofskonferenz lädt ein, den 26. Dezember (Fest des Hl. Stephanus) als „Gebets- tag für verfolgte und bedrängte Christen“ zu begehen. In den Gottesdiensten an diesem Tag soll der Verbundenheit mit den Mitchristen, die vielerorts in der Welt Opfer von Ausgrenzung und Unterdrückung sind, vor allem in den Fürbitten Ausdruck verliehen werden. Auch sollen die Gläubigen zum persönlichen Gebet für dieses Anliegen aufgerufen werden.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz stellt dazu ein Plakat (DIN A3) zur Verfügung, das zum Aushang in den Schaukästen der Pfarrgemeinden bestimmt ist. Dieses Plakat und ein Gebetszettel mit Fürbitten sind zu bestellen oder downzuloaden unter <http://www.dbk.de/de/verfolgte-bedaengte-christen/gebetstag/>

AZ: 231/1

27.11.15

Art. 247 **Ordnung für die Verwaltung der Sommer- und Adventssammlung und der Caritas-Kollekte im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

Präambel

Sammlungsgelder sollen immer so eingesetzt werden, dass sie den Menschen in den Gemeinden und der Pfarrei zu Gute kommen. In der Regel sollen die Gelder für unmittelbare Einzelhilfen und bei Bedarf auch für örtliche, aktuelle soziale Projekte verwendet werden. Eine Verwendung der Gelder für eine mittelbare soziale Hilfe ist dann möglich, wenn sie von der unmittelbaren Einzelfallhilfe bedingt wird. Hierzu zählen beispielsweise auch Personal- und Mietkosten, welche aus einem „Sozialbüro“ entstehen. Die Betätigungsfelder sind in verschiedensten Bereichen denkbar. So setzen sich Ehrenamtliche in der ehrenamtlichen Caritasarbeit in unterschiedlichen Aufgabenfeldern ein. z. B.:

- Sie engagieren sich für Familien in Belastungssituationen.
- Sie besuchen alte und kranke Menschen und unterstützen sie im Alltag.
- Sie halten Verbindung zu Menschen in caritativen Einrichtungen.
- Sie begleiten Kinder und Jugendliche, da wo sie Begleitung brauchen.
- Sie bieten isolierten Menschen Kontakt und Möglichkeiten zur Begegnung.
- Sie unterstützen Menschen mit Behinderungen im Alltag und in der Durchsetzung ihrer Rechte.
- Sie beraten und unterstützen Flüchtlinge und Asylsuchende bei Fragen des täglichen Lebens und bei Behördengängen.
- Sie arbeiten in sozialen Brennpunkten und engagieren sich für Wohnungslose.
- Sie begleiten Sterbende und Aidskranke.

Gliederung dieser Ordnung

1. Verbleib der Erträge
2. Verwaltung der Mittel
3. Verwendung der Mittel
4. Ordnungsgemäße Ausweisung der Erträge bzw. Ausgaben
5. Erstellung des Verwendungsnachweises
6. Spendenbescheinigungen
7. Mitteilung der Spendenergebnisse
8. Verwaltungsvorschriften
9. Inkrafttreten

1. Verbleib der Erträge

Die Erträge aus der Sommer- und Adventssammlung sowie der Caritas-Kollekte verbleiben bei der Kirchengemeinde.

2. Verwaltung der Mittel

Die Verwaltung der Mittel obliegt der für die Durchführung der Sommer- und Adventssammlung verantwortlichen Stelle; das kann je nach örtlicher Organisation beispielsweise die Caritasgruppe, die Caritas-Konferenz oder der Sachausschuss Caritas sein.

3. Verwendung der Mittel

Sammlungsgelder sollen immer so eingesetzt werden, dass sie den Menschen in den Gemeindeteilen und der Pfarrei zu Gute kommen. In der Regel sollen die Gelder für unmittelbare Einzelfallhilfen verwendet werden. Allerdings können die Gelder auch für vom Bistum genehmigte Einzelprojekte (z. B. Flüchtlingshilfe, Fairteiler, Sozialbüro etc.) eingesetzt werden. Diese Einzelprojekte sind vom BGV, Abteilung 630 – Kirchengemeinden zu genehmigen. Die hieraus erzielten Erträge sowie die Sammlungsgelder sind zeitnah zu verausgaben. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Gelder spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren für caritative Zwecke verwendet werden.

Über die Verwendung der Gelder entscheidet der leitende Pfarrer bzw. ein Vertreter des Pastoralteams gemeinsam mit der verantwortlichen Stelle, die vom Kirchenvorstand bevollmächtigt ist.

Bei der Verteilung der Sammelgelder sind zwei unterschiedliche Verfahren zu praktizieren. Diese sind jeweils mit dem Kirchenvorstand verbindlich zu vereinbaren:

Verfahren eins:

Die Sammelgelder werden der verantwortlichen Stelle der Pfarrei zur Verteilung an die einzelnen Caritasgruppen in den Gemeindeteilen bzw. nach entsprechendem Hilfebedarf überlassen.

Verfahren zwei:

Die Sammelgelder werden innerhalb der Pfarrei den in den einzelnen Gemeindeteilen verantwortlichen Stellen entsprechend ihrem jeweiligen Sammelergebnis unmittelbar überlassen. Dieses wird nach entsprechendem Hilfebedarf in den einzelnen Gemeindeteilen verteilt.

Bei dem „Verfahren zwei“ können die verantwortlichen Stellen in den einzelnen Gemeindeteilen bei entsprechendem Hilfebedarf in der Pfarrei die Sammelgelder auch gemeinsam ver-

teilen (wenn z. B. in einem Gemeindeteil eine größere Notsituation entstanden ist). Hierzu treffen die verantwortlichen Stellen eine Vereinbarung.

4. Ordnungsgemäße Ausweisung der Erträge bzw. Ausgaben

Die Erträge aus der Sommer- und Adventssammlung sowie aus der Caritas-Kollekte sind im Haushalt der Kirchengemeinde wie folgt auszuweisen:

Sommer- und Adventssammlung:

Einnahme-Haushaltsstelle:

00.1.4260.00.42262 Pfarrcaritas; Sammlungen

Ausgabe-Haushaltsstelle:

00.1.4260.00.55664 Pfarrcaritas, Caritative Aufwendungen

Caritas-Kollekte:

Einnahme-Haushaltsstelle:

00.1.4260.00.42164 Pfarrcaritas; Kollekte Caritas

Ausgabe-Haushaltsstelle:

00.1.4260.00.55664 Pfarrcaritas, Caritative Aufwendungen

Für die v. g. Einnahmen und Ausgaben sind gemäß den §§ 43 und 44 der Haushalts- und Kas senordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebenen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (HKO) formelle Kassenanordnungen zu erstellen.

Die Erträge aus der Caritas-Sommer- und Adventssammlung sind von der verantwortlichen Stelle aus haushalts- und steuerrechtlichen Gründen auf das Kassengemeinschaftskonto der zuständigen Zentralrendantur zu überweisen. Von dort ist unverzüglich die ungekürzte Weiterleitung der Sammlungserträge auf das Konto der verantwortlichen Stelle vorzunehmen.

Die Erträge der Caritas-Kollekte sind von der zuständigen Zentralrendantur vollständig auf das Konto der verantwortlichen Stelle zu überweisen.

5. Erstellung des Verwendungsnachweises

Die verantwortliche Stelle hat jährlich einen Verwendungsnachweis in einfacher Form zu erstellen und der Kirchengemeinde vorzulegen. Hierzu ist der beigefügte Vordruck zu verwenden. Dieser Nachweis ist zu den Buchungsunterlagen zu nehmen. Die Prüfung der Verwen-

derung der Mittel erfolgt gemäß §§ 71 und 72 der HKO. Bei der Verwendungsprüfung ist die gebotene Anonymität hinsichtlich der Hilfeempfänger sicherzustellen.

6. Spendenbescheinigungen

Spendenbescheinigungen für Zahlungen an die Kirchengemeinde zugunsten der Caritas-Sommer- und Adventssammlung und der Caritas-Kollekte dürfen nur von der Kirchengemeinde ausgestellt werden.

7. Mitteilung der Spendenergebnisse

Die Sammelergebnisse der Pfarrgemeinden werden über die jeweiligen Zentralrendanturen an das Bischöfliche Generalvikariat weitergeleitet.

8. Verwaltungsvorschriften

Die bischöfliche Behörde kann zur einheitlichen Anwendung und Durchführung dieser Ordnung Verwaltungsvorschriften erlassen.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Verwaltung der Sommer- und Adventssammlung und der Caritas-Kollekte im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 17. Mai 1993 (KA 1993, Art. 113) in der Fassung vom 9. November 2006 (KA 2006, Art. 318) außer Kraft.

Münster, den 20.11.2015

Norbert Kleyboldt
Generalvikar

Art. 248 **Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe – Die Feier der Zulassung 2016**

In vielen Pfarreien des Bistums werden in der Osternacht Erwachsene getauft. Die Aufnahme in den Katechumenat (in der Pfarrei) und die Feier der Zulassung (durch den Bischof im Dom) bilden wichtige Stationen auf dem Vorbereitungsweg.

Die Zulassungsfeier 2016 für erwachsene Taufbewerber mit Bischof Felix findet am 1. Fastensonntag, 14. Februar 2016, ab 14:45 Uhr im St.-Paulus-Dom statt.

Im Anschluss daran besteht beim Empfang im Priesterseminar Borromaeum, Domplatz 8, die Gelegenheit zur Begegnung der zugelassenen Taufbewerber, ihrer Paten, Seelsorger und den Vertretern der Heimatgemeinden.

Das Informations- und Vorbereitungstreffen findet am Donnerstag, 14. Januar 2016 um 15.00 Uhr in der Domverwaltung, Domplatz 28, 48143 Münster, statt. Zu dieser Veranstaltung sind die verantwortlichen Seelsorger (Priester, Diakone, Pastoralreferenten) und die Katecheten eingeladen.

Anmeldungen zur Zulassungsfeier und zum Vorbereitungstreffen richten Sie bitte an die Abteilung 130 – Kirchenrecht, Frau Martina Westerkamp, Tel.: 0251/495-254, E-Mail: westerkamp@bistum-muenster.de oder an Herrn Domvikar Markus Tüshaus, Tel.: 0251 495-6095, E-Mail: tueshaus@bistum-muenster.de

Art. 249 **Neue Orientierungshilfe zur Neuapostolischen Kirche**

Gegenseitiger Besuch von Gottesdiensten, gemeinsame Andachten und Gebete, die seelsorgerliche Begleitung konfessionsverschiedener Ehen oder der Austausch über theologische Gemeinsamkeiten und Unterschiede, das sind einige Punkte einer Orientierungshilfe, welche die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK), der auch die römisch-katholische Kirche angehört, und die Neuapostolische Kirche (NAK) gemeinsam veröffentlicht haben. Erklärtes Ziel ist es, den ACKs auf lokaler und regionaler Ebene, aber auch vor allem den Seelsorgern und Seelsorgerinnen vor Ort Hinweise zu geben, wie gegenseitige Kontakte und Beziehungen vertieft werden können.

In der Orientierungshilfe werden Möglichkeiten ökumenischer Begegnungen und Zusammenarbeit aufgezeigt, wie beispielsweise das gegenseitige Überlassen von Räumlichkeiten in besonderen Fällen wie Trauungen oder Bestattungsfeiern, sowie die Beteiligung von Chören und Orchestern der NAK bei Gottesdiensten der ACK-Mitgliedskirchen. Denn in den vergangenen Jahren hat sich in der NAK ein bemerkenswerter Wandlungs- und Öffnungsprozess vollzogen. Er ist in dem 2012 veröffentlichten Katechismus der Neuapostolischen Kirche greifbar. Dieser stellt erstmals systematisch und umfassend den neuapostolischen Glauben verbindlich dar und zeigt eine deutliche ökumenische Öffnung.

Auch wenn aus ökumenischer Sicht noch Anfragen und Unterschiede deutlich werden, stellen diese kein Hindernis für ökumenische Kontakte dar.

Die Orientierungshilfe „Schritte aufeinander zu“ kann zum Stückpreis von 0,50 € (ab 50 Stück 0,30 € und ab 100 Stück 0,10 €) im Shop der ACK (<http://shop.oekumene-ack.de/detail/index/sArticle/73>) bestellt werden.

Der Text steht außerdem zum kostenlosen Download bereit: http://shop.oekumene-ack.de/media/pdf/ACK-NAK_Orientierungshilfe_2015.pdf.

AZ: 102

30.11.15

Art. 250 **Schule mitgestalten**

Die Abteilungen „Schulpastoral“ und „Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene“ im Bischöflichen Generalvikariat sowie der BDKJ Diözese Münster geben in diesem Monat die Broschüre „Schule mitgestalten“ heraus. Das Positionspapier „Zusammenarbeit selbstbewusst und produktiv gestalten“ und die Handreichung „Schulseelsorge an öffentlichen Schulen“ regen aus unterschiedlichen Blickwinkeln dazu an, die Zusammenarbeit mit Schulen im Bistum Münster zu intensivieren. Die beiden Abteilungen und der BDKJ gehen der Frage nach, wie pastorale Antworten auf familiäre Veränderungen und schulpolitische Entscheidungen aussehen können.

Das Papier des BDKJ und der Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene richtet sich an alle Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen, die Verantwortung für ein Feld der kirchlichen Jugendarbeit tragen.

Die Abteilung Schulpastoral informiert Seelsorgeteams über die vielfältigen Möglichkeiten der Schulpastoral und lädt dazu ein, die seelsorgliche Präsenz an Schulen auszudifferenzieren und zu intensivieren.

Für die Abteilungen und den BDKJ: Geistlicher Rat Clemens Lübbers (Leiter der Abteilung Schulpastoral), Pfarrer Thorsten Schmölzing (BDKJ-Diözesanpräses) und Michael Seppendorf (Leiter der Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene)

AZ: 320

30.11.15

Art. 251 **Exerzitien für Priester und Diakone**

Termin: 22. – 26. Februar 2016

Beginn: 16.30 Uhr, Ende: ca. 9.00 Uhr

Thema: „Heilige – Interpreten des Evangelium“
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 3. – 7. Oktober 2016

Beginn: 16.30 Uhr, Ende: ca. 9.00 Uhr

Thema: „Magnificat – Der Lobgesang Mariens als Anregung für das geistliche Leben.“
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 14. – 19. November 2016

Beginn: 16.30 Uhr, Ende: ca. 9.00 Uhr

Thema: „Gib mir ein hörendes Herz (1Kö 3,9)“
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg-Münster

Anmeldungen für die Kurse sind zu richten an die Benediktinerabtei Weltenburg, Haus St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441/6757-500, Fax: 09441/6757-537

23.11.15

Art. 252 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastöre

Kreisdekanat Coesfeld		Auskunft
Dekanat Werne	Selm St. Ludger Leitender Pfarrer: Dechant Claus Themann	Domkapitular Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Recklinghausen		Auskunft
Dekanat Dorsten	Dorsten St. Agatha Leitender Pfarrer: Dechant Ulrich Franke	Domkapitular Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

1.12.15

**Art. 253 Korrektur der Personalveränderungen
des Kirchlichen Amtsblattes
vom 1. Dezember 2015**

J o r t z i c k, Torsten, Pfarrer in Nordenham St. Willehad, zum 22. November 2015 von dieser Pfarrstelle entpflichtet, weiterhin Priester des Bistums Münster.

v a n W i c k e r e n, Dieter, Pastoralreferent in der Seelsorgeeinheit Goch- Asperden St. Vincentius, Goch-Hassum St. Willibrordus, Goch-Hommersum St. Petrus, Goch-Hülm St. Mariä Opferung, Goch-Kessel St. Stephanus und Goch-Pfalzdorf St. Martinus zum 22. November 2015 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus“ in Goch.

Art. 254 Personalveränderungen

H i n z, Andreas, Pastoralreferent in der Schulseelsorge am Gymnasium Nepomucenum und am Heriburg Gymnasium in Coesfeld (50 %) sowie in der Kirchengemeinde Coesfeld St. Lamberti (50 %), zum 1. Dezember 2015 Diözesankurat der Deut-

schen Pfadfinderschaft St. Georg (80 %) und Koordinator der Notfallseelsorge im Kreisdekanat Coesfeld (20 %).

I l l e n s e e r, Jörn, Kaplan in Damme St. Viktor, zum Pfarrer in Cappeln St. Peter und Paul. (12.11.2015)

M a t h e w, P. Alex MS, bis zum 22. November 2015 Kaplan in Cloppenburg-Bethen St. Marien, zum 23. November 2015 Kaplan in Nordenham St. Willehad.

W e r n k e, P. Bernhard M.Afr., zum 1. Dezember 2015 Pastor (50 %) in Hörstel St. Reinhildis.

W i n z e l e r, Meinolf, Pfarrer in Rheine St. Antonius (von Padua), mit Ablauf des 31. Januar 2016 von seinem Amt als Dechant im Dekanat Rheine entpflichtet.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

H a g e n, P. Bernhard M.Afr., Pastor (50 %) in Hörstel St. Reinhildis, mit Ablauf des 30. November 2015 entpflichtet und Tätigkeit im Bistum Münster beendet.

AZ: HA 500

2.12.15

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

**Art. 255 Mitarbeiterversammlung
der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten,
Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten
aus dem niedersächsischen Teil der
Diözese Münster**

Am Freitag, den 22. Januar 2016 findet die diesjährige Mitarbeiterversammlung für die Berufsgruppe der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten (Offizialatsbezirk Oldenburg) statt.

Ort: Antoniushaus Vechta

Zeit: 9.00 bis 12.00 Uhr

Grundlage ist der § 21 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

17.11.15

**Art. 256 Dienstordnung für die
Beamten der Römisch-Katholischen
Kirche im Oldenburgischen Teil der
Diözese Münster, die an den Ersatzschulen
in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen
Schulen hervorgegangen sind, als Lehrer tätig
sind oder waren**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 Besondere Pflichten
- § 4 Ernennung zum Beamten
- § 5 Diensteid
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt, soweit sie im Einzelnen nichts anderes bestimmt, für die Beamten der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgi-

schen Teil der Diözese Münster, die an den Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind, als Lehrer tätig sind oder waren.

- (2) Die in dieser Ordnung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Auf die Rechtsverhältnisse der Beamten finden die beamten- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen einschließlich der unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesrechts entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Diese Bestimmungen sind der Eigenart des kirchlichen Dienstes entsprechend auszulegen. Dabei treten, soweit die staatlichen Vorschriften auf Regelungen oder Einrichtungen verweisen, die ihrem Wesen nach nur Bestandteil der staatlichen Ordnungen sein können, an ihre Stelle die entsprechenden Regelungen und Einrichtungen der Kirche.

§ 3 Besondere Pflichten

- (1) Die sich aus der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Pflichten und Loyalitätsobliegenheiten gelten für die Beamten der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster entsprechend.
- (2) Der Bischöfliche Official kann zu den besonderen Pflichten eine Durchführungsverordnung erlassen.

§ 4 Ernennung zum Beamten

Die Ernennung der Beamten erfolgt durch den Bischöflichen Official.

§ 5 Dienstleid

Der Dienstleid des Beamten lautet:

„Ich schwöre vor Gott, dass ich meine Amtspflichten treu und gewissenhaft erfüllen und mein Leben entsprechend den Anforderungen des kirchlichen Dienstes führen werde, so wahr mir Gott helfe.“

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Dienstordnung tritt am 01.11.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Dienst- und Disziplinarordnung vom 18.05.2001, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2001 Art. 160, außer Kraft.

Vechta, den 30.10.2015

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Official
und Weihbischof

Art. 257 **Disziplinarordnung für die Beamten der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, die an den Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind, als Lehrer tätig sind oder waren**

Inhalt

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

II. Dienstvergehen, Disziplinarmaßnahmen

§ 2 Dienstvergehen

§ 3 Arten von Disziplinarmaßnahmen

§ 4 Verweis

§ 5 Geldbuße

§ 6 Kürzung der Dienstbezüge

§ 7 Zurückstufung

§ 8 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

§ 9 Kürzung des Ruhegehalts

§ 10 Aberkennung des Ruhegehalts

§ 11 Bemessung der Disziplinarmaßnahme

III. Disziplinarverfahren

§ 12 Prüfung des Dienstvorgesetzten

§ 13 Disziplinarbeauftragter

§ 14 Tatsachenermittlung

§ 15 Mitteilung und Anhörung

§ 16 Ergebnis der Ermittlungen

§ 17 Disziplinarmaßnahme durch den Dienstvorgesetzten

§ 18 Einstellung des Verfahrens

§ 19 Disziplinarverfahren und strafgerichtliches Verfahren

§ 20 Beschwerde an die Disziplinarkammer

IV. Förmliches Disziplinarverfahren

§ 21 Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Disziplinarkammer

§ 23 Beweiserhebung

- § 24 Protokoll
- § 25 Einstellung des Hauptverfahrens
- § 26 Hauptverhandlung
- § 27 Entscheidung der Disziplinarkammer
- § 28 Rechtsmittel
- § 29 Disziplinarhof
- § 30 Beamte auf Probe

V. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt, soweit sie im Einzelnen nichts Anderes bestimmt, für die Beamten der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, die an den Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind, als Lehrer tätig sind oder waren.
- (2) Die in dieser Ordnung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer – Geistliche ausgenommen – in gleicher Weise.

II. Dienstvergehen, Disziplinarmaßnahmen

§ 2 Dienstvergehen

Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderer Weise geeignet ist, das Vertrauen in einer für das Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

§ 3 Arten von Disziplinarmaßnahmen

- (1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte sind:
 1. Verweis
 2. Geldbuße
 3. Kürzung der Dienstbezüge
 4. Zurückstufung
 5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.
- (2) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte auf Probe sind:
 1. Verweis
 2. Geldbuße.

- (3) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte sind:

1. Kürzung des Ruhegehalts
2. Zurückstufung
3. Aberkennung des Ruhegehalts.

§ 4 Verweis

- (1) Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens.
- (2) Missbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 5 Geldbuße

Die Geldbuße ist die Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrages. Sie darf die einmonatigen Dienstbezüge des Beamten nicht übersteigen. Werden keine Dienstbezüge gezahlt, so ist die Geldbuße bis zur Höhe von 500 Euro zulässig.

§ 6 Kürzung der Dienstbezüge

Die Kürzung der Dienstbezüge ist deren bruchteilmäßige Verminderung um höchstens ein Fünftel und auf längstens drei Jahre.

§ 7 Zurückstufung

Die Zurückstufung ist die Versetzung des Beamten in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt. Mit der Zurückstufung gehen alle Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Bezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen, verloren.

§ 8 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

- (1) Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis.
- (2) Wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt wird, erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert der Dienstbezüge, die ihm bei Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung zustehen würde.
- (3) Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit der Beamte ihrer nicht würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu

vermeiden; der Beamte hat die Umstände glaubhaft zu machen.

- (4) Wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt ist, darf nicht wieder in ein Beamtenverhältnis berufen werden; ein anderes Beschäftigungsverhältnis im kirchlichen Dienst soll nicht begründet werden.

§ 9 Kürzung des Ruhegehalts

Die Kürzung des Ruhegehalts ist die bruchteilmäßige Verminderung des monatlichen Ruhegehalts um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre.

§ 10 Aberkennung des Ruhegehalts

- (1) Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert der Ruhestandsbeamte den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnungen und die Titel zu führen, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen wurden.
- (2) Wird das Ruhegehalt aberkannt, so ist bis zur Gewährung einer Rente aufgrund einer Nachversicherung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 vom Hundert des bei Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung zustehenden Ruhegehalts zu zahlen.

§ 11 Bemessung der Disziplinarmaßnahme

Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Disziplinarmaßnahme ist nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen. Das Persönlichkeitsbild einschließlich des bisherigen dienstlichen Verhaltens sowie der Umfang, in dem der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat, sind angemessen zu berücksichtigen.

III. Disziplinarverfahren

§ 12 Prüfung des Dienstvorgesetzten

- (1) Erhält der Dienstvorgesetzte vom Verdacht des Dienstvergehens eines Beamten Kenntnis oder beantragt der Beamte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst, so ist eine Prüfung zur Ermittlung des Sachverhalts einzuleiten und aktenkundig zu machen.
- (2) Ergibt die Prüfung des Dienstvorgesetzten, dass keine Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen vorliegen, so stellt er das Verfahren ein.

- (3) Gewinnt der Dienstvorgesetzte von vornherein den Eindruck, dass es sich um ein schweres Dienstvergehen handelt, so können, ohne das weitere Ermittlungen ange stellt werden, die Akten sofort mit einem begründeten Anschreiben an die Disziplinarkammer abgegeben werden.

§ 13 Disziplinarbeauftragter

Ergibt die Prüfung des Dienstvorgesetzten Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen, das nicht durch Verweis oder Geldbuße geahndet werden kann, beauftragt der Dienstvorgesetzte den Disziplinarbeauftragten im Bischöflich Münsterschen Offizialat mit der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens.

§ 14 Tatsachenermittlung

Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind.

§ 15 Mitteilung und Anhörung

- (1) Dem Beamten ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens mitzuteilen, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihm zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihm zur Last gelegt wird.
- (2) Nach Beendigung der Ermittlungen ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich.

§ 16 Ergebnis der Ermittlungen

Der Disziplinarbeauftragte erstellt ein Gutachten über das Ergebnis der Ermittlungen und gibt darin eine Empfehlung über die zu verhängende Disziplinarmaßnahme.

§ 17 Disziplinarmaßnahme durch den Dienstvorgesetzten

Verweis und Geldbuße können als Disziplinarmaßnahme vom Dienstvorgesetzten des Beamten verhängt werden.

§ 18 Einstellung des Verfahrens

- (1) Kommt der Dienstvorsetzte aufgrund der Ermittlungen und des Gutachtens zu der Überzeugung, dass kein Dienstvergehen vorliegt oder dass das erwiesene Dienstvergehen so bedeutungslos erscheint, dass bei Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Beamten die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nicht oder nicht mehr an-

gebracht erscheint, so hat er das Verfahren durch Vermerk in den Akten einzustellen.

- (2) Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein und hält er seine Disziplinarbefugnis für ausreichend, so erlässt er eine Disziplinarverfügung.
- (3) Hält der Dienstvorgesetzte seine Disziplinarbefugnis aufgrund der Ermittlungen und des Gutachtens nicht für ausreichend, so leitet er das förmliche Disziplinarverfahren ein. Zu diesem Zweck hat er die Akten mit einem Anschreiben, in dem er seine Gründe darlegt, der Disziplinkammer zu übersenden.

§ 19 Disziplinarverfahren und strafgerichtliches Verfahren

- (1) Solange gegen den Beamten eine strafgerichtliche Untersuchung läuft, darf gegen ihn ein Disziplinarverfahren wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden.
- (2) Ist dies bereits vor Eröffnung des staatlichen Strafverfahrens geschehen, so ruht das Disziplinarverfahren bis zu dessen rechtskräftiger Beendigung.
- (3) Wird ein Beamter durch das staatliche Gericht zu einer Strafe verurteilt, so entscheidet der Dienstvorgesetzte, ob außerdem gegen ihn ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen ist.
- (4) Ist vom staatlichen Gericht auf Freispruch erkannt worden, so kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand strafgerichtlicher Untersuchung gewesen ist, ein Disziplinarverfahren nur insoweit stattfinden, als er an sich und ohne seine Beziehung zum gesetzlichen Tatbestand der strafrechtlich verfolgten Handlung ein Dienstvergehen enthält.

§ 20 Beschwerde an die Disziplinkammer

- (1) Gegen die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme durch den Dienstvorgesetzten wegen eines Dienstvergehens steht dem Beamten das Recht der Beschwerde an die Disziplinkammer zu. Die Beschwerdeschrift ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Disziplinarverfügung beim Dienstvorgesetzten einzureichen.
- (2) Über die Beschwerde des Beamten entscheidet die Disziplinkammer in nicht öffentlicher Sitzung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss. Zu der Verhandlung ist der Beamte zu laden. Inwieweit Zeugen

zu laden sind, bestimmt die Disziplinkammer.

- (3) Die verhängte Disziplinarmaßnahme darf in der Beschwerdeinstanz nicht verschärft werden.
- (4) Der Beschluss der Disziplinkammer ist dem Beschwerdeführer zuzustellen und dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen.

IV. Förmliches Disziplinarverfahren

§ 21 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim, die Beamten der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, die an den Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind, als Lehrer tätig sind oder waren, und die Stiftungsbeamten der Schulstiftung im Bistum Osnabrück bilden die Beteiligten eine gemeinsame Disziplinkammer und einen gemeinsamen Disziplinarhof mit Sitz in Osnabrück.
- (2) Auf die Disziplinarmaßnahmen der Kürzung der Dienstbezüge, der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, und bei Ruhestandsbeamten der Kürzung des Ruhegehalts, der Zurückstufung und der Aberkennung des Ruhegehalts, darf nur aufgrund eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten erkannt werden.
- (3) Das förmliche Disziplinarverfahren gliedert sich in Ermittlungen der Disziplinkammer und einer mündlichen Hauptverhandlung vor der Disziplinkammer.
- (4) Die Disziplinkammer kann sich bei ihren eigenen Ermittlungen durch den Disziplinarbeauftragten unterstützen lassen.
- (5) Kein Mitglied der Disziplinkammer und des Disziplinarhofes darf in einem Verfahren tätig werden, das ihn persönlich berührt oder an dessen Durchführung er bereits in einem früheren Stadium mitgewirkt hat. Im Übrigen gelten für den Ausschluss und die Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinkammer und des Disziplinarhofes, das Verfahren bei Beratungen und Abstimmungen und die Form der Verkündung von Entscheidungen die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 22 Disziplinarkammer

- (1) Die Disziplinarkammer besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern.
- (2) Sie entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann, wenn er nicht den Vorsitz führt, auch als eines der zwei weiteren Mitglieder an dem Verfahren mitwirken.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder der Disziplinarkammer werden im gegenseitigen Einvernehmen durch die Bischöfe von Osnabrück und Hildesheim sowie durch den Bischöflichen Official für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster für die Dauer von 5 Jahren berufen.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben. Eines der weiteren Mitglieder sollte ein Beamter sein.

§ 23 Beweiserhebung

- (1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere
 1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt,
 2. Zeugen und Sachverständige vernommen oder deren schriftliche Äußerung eingeholt,
 3. Urkunden und Akten beigezogen sowie
 4. der Augenschein eingenommen werden.
- (2) Über einen Beweisantrag des Beamten ist zu entscheiden. Dem Beweisantrag ist stattzugeben, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann.
- (3) Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Er kann, auch gemeinsam mit den Verfahrensbevollmächtigten, von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies bei der Vernehmung von Minderjährigen oder aus einem wichtigen Grund, insbesondere mit Rücksicht auf den Ermittlungszweck oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. Ein schrift-

liches Gutachten ist dem Beamten zugänglich zu machen, soweit ein zwingender Grund dem nicht entgegensteht.

§ 24 Protokoll

- (1) Über Anhörungen und Beweiserhebungen sind Protokolle aufzunehmen. Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie bei der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.
- (2) Der Beamte erhält Abschriften der Protokolle sowie der schriftlichen Äußerungen von Zeugen und Sachverständigen; dies darf unterbleiben, solange und soweit dadurch der Ermittlungszweck gefährdet wird. Über die Einholung schriftlicher dienstlicher Auskünfte sowie über die Beiziehung von Urkunden und Akten erhält der Beamte Kenntnis.

§ 25 Einstellung des Hauptverfahrens

Die Disziplinarkammer stellt das Disziplinarverfahren ein, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist,
4. das Beamtenverhältnis aufgrund der Entlassung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Verlust der Beamtenrechte beendet ist.

§ 26 Hauptverhandlung

- (1) Der Beamte wird durch Übersendung der Klageschrift zur mündlichen Hauptverhandlung vor der Disziplinarkammer geladen.
- (2) Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Beamten statt, wenn dieser ordnungsgemäß geladen ist. Sie ist nicht öffentlich. Auf Antrag des Beamten ist die Öffentlichkeit herzustellen.
- (3) Der Beamte kann sich, wenn er nicht erscheint und soweit sein persönliches Erscheinen nicht ausdrücklich angeordnet ist, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (4) Ist das persönliche Erscheinen des Beamten angeordnet und erscheint der Beamte gleichwohl nicht, so kann die Dis-

ziplinarkammer auch das Auftreten des Bevollmächtigten ablehnen. Auf diese Rechtsfolge ist der Beamte bei der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 27 Entscheidung der Disziplinkammer

Die Disziplinkammer entscheidet nach ihrer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung durch Urteil. Das Urteil ist schriftlich abzufassen. In dem Urteil sind die Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art anzugeben, die für die Überzeugung der Disziplinkammer leitend gewesen sind. Das Urteil ist von allen Mitwirkenden der Disziplinkammer zu unterschreiben.

§ 28 Rechtsmittel

- (1) Gegen Urteile der Disziplinkammer ist die Berufung an den Disziplinarhof binnen eines Monats nach Zustellung zulässig. Sie ist schriftlich einzulegen und binnen eines weiteren Monats zu begründen. Der Disziplinarhof ist an die Feststellungen des Urteils der Disziplinkammer hinsichtlich des Sachverhaltes und dessen Würdigung nicht gebunden.
- (2) Gegen Beschlüsse der Disziplinkammer findet die Beschwerde an den Disziplinarhof statt.

§ 29 Disziplinarhof

- (1) Der Disziplinarhof besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Alle vier müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben.

Er entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann, wenn er nicht den Vorsitz führt, auch als eines der zwei weiteren Mitglieder an dem Verfahren mitwirken.

- (3) Die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 und 4 gelten für den Disziplinarhof entsprechend.

§ 30 Beamte auf Probe

- (1) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beamten auf Probe mit der Maßgabe Anwendung, dass gegen sie ein förmliches Disziplinarverfahren nicht durchgeführt wird.

- (2) An die Stelle des förmlichen Disziplinarverfahrens tritt bei schweren Dienstvergehen die Dienstentlassung. Die Dienstentlassung steht in ihren Folgen der Entfernung aus dem Dienst gleich.

- (3) Die Dienstentlassung hat unter Angabe des Dienstvergehens schriftlich zu erfolgen. Sie wird vom Dienstvorgesetzten ausgesprochen.

V. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienst- und Disziplinarordnung vom 18.05.2001, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2001 Art. 160 außer Kraft.

Vechta, den 30.10.2015

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 258 **Gestellungsgelder für Ordensmitglieder**

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. Juni 2015 wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ vom 21. November 1994 (Kirchl. Amtsblatt 1994, Art. 248) mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wie folgt geändert:

§ 4

Höhe des Gestellungsgeldes

- (1) Das Gestellungsgeld beträgt für das Jahr 2016

Gestellungsgruppe I	66.480,00 € (monatlich 5.540,00 €)
Gestellungsgruppe II	50.400,00 € (monatlich 4.200,00 €)
Gestellungsgruppe III	38.520,00 € (monatlich 3.210,00 €)

Vechta, den 25. November 2015

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster